



VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 22.09.2016 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes
Pettenbach stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Pettenbach

Sitzungsnummer: GR/2016/05

Beginn: 20:00

Ende: 22:40

Anwesend sind:

Herr Bgm. Leopold Bimminger	ÖVP	Herr Dietmar Straßmair, MSc	SPÖ
Frau Vzbgm. Sigrid Grubmair	ÖVP	Herr Ing. Paul Neuburger	SPÖ
Herr Vzbgm. Rudolf Platzer	FPÖ	Herr Ing. Thomas Bamer	SPÖ
Herr Karl Kuntner	ÖVP	Frau Ilse Laßl, MSc	SPÖ
Frau Renate Leitinger	ÖVP	Frau Sandra Bernberger	FPÖ
Herr Johann Lindinger	ÖVP	Vertretung für Herrn Adolf Kammerleithner	
Herr Bernhard Radner	ÖVP	Frau Bettina Dutzler	SPÖ
Frau Heidemarie Fischer	ÖVP	Vertretung für Herrn Michael Fekete	
Herr Georg Neuhauser	ÖVP	Herr Rene Feldmann	ÖVP
Frau Danusa Neuhauser MBA	ÖVP	Vertretung für Frau Elfriede Zauner	
Herr Bülent Arikan	ÖVP	Herr Mario Fuderer	SPÖ
Herr Wolfgang Sturmberger	ÖVP	Vertretung für Herrn Manuel Peterstorfer	
Frau Silvia Edlinger	ÖVP	Herr Thomas Kronawetter	FPÖ
Herr Florian Herndler	ÖVP	Vertretung für Herrn Dipl. Ing. (FH) Karl Schachinger	
Herr LAbg. Michael Gruber	FPÖ	Herr Clemens Franz Radner	ÖVP
Herr Karl-Heinz Strauß	FPÖ	Vertretung für Herrn Franz Berner	
Herr Gerhard Kohlbauer	FPÖ	Frau Doris Gruber	
Herr Karl Reder	FPÖ		
Herr Andreas Schnörch	FPÖ		
Herr Friedrich Mittermaier	FPÖ		
Herr Mario Graml	FPÖ		

Abwesend sind:

Herr Franz Berner	ÖVP
Frau Elfriede Zauner	ÖVP
Herr Dipl. Ing. (FH) Karl Schachinger	FPÖ
Herr Adolf Kammerleithner	FPÖ
Herr Michael Fekete	SPÖ
Herr Manuel Peterstorfer	SPÖ

Leiter des Gemeindeamtes:
Schriftführerin:

Al. Günther Weigerstorfer
Doris Gruber

Bgm. Bimminger begrüßt die Vizebürgermeister/in, den LAbg. GV Michael Gruber, die Gemeindevorstandsmitglieder, die Damen und Herren des Gemeinderates, Herrn Al. Weigerstorfer und Frau Gruber, die mit der Protokollierung der Sitzung betraut wird.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a. die Sitzung von mir ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b. die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 15.09.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d. die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 30.06.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.
- e. zwei Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung, vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, aufgenommen werden müssen, es handelt sich dabei um die
 - Einwendung gegen den Ausbau AKW Dukovany/Tschechien – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die
 - Forderung nach einer einvernehmlichen Erdkabellösung der 110-kV-Leitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf an der Krems

Der Vorsitzende stellt den Antrag um Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte unter Tagesordnungspunkt 14 und 15 zur Behandlung durch den Gemeinderat.

Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

Tagesordnung:

1. Anfragen aus der Bevölkerung an den Gemeinderat
2. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 05.09.2016, Kenntnisnahme
3. Nachtrag zum Untermietvertrag vom 31.03.2016 mit der West Immobilien GmbH, 4554 Oberschlierbach, Grillparz 38/3; Beschluss
4. Beteiligung bei den Almtal-Bergbahnen (Almtal-Bergbahnen GmbH und Almtal-Bergbahnen GmbH & Co KG); Vereinbarung über die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen des Landes Oberösterreich; Finanzierungsplan und Darlehensaufnahme für die Bereitstellung der Gemeindebeiträge für die Beteiligung, Beschluss
5. Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren Nr. 3/5 und ÖEK-Änderung Nr. 2/2; Fischereder Gerhard u. Brigitte, Wilflingstraße 65 - Umwidmung einer Teilfläche der Pz. 86/1 KG. Pratsdorf in Wohngebiet; Beschluss nach dem Stellungsnahmeverfahren
6. Panhuber Sonja, Stapfenstraße 14; Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des öffentlichen Weges Nr. 1749/2 KG. Mitterndorf und Erlassung der erforderlichen Verordnung sowie grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTG.; Beschluss
7. Kohlbauer Max, Gassenbauerweg 17; Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des öffentlichen Weges Nr. 1678 KG. Mitterndorf und Erlassung der erforderlichen Verordnung sowie grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTG.; Beschluss
8. Herbst Sonja u. DI Heinzelmann Reinhard, Turmweg 9; Auflassung und Übereignung der öffentlichen Pz. 198/3 KG. Unterdürndorf (Spielplatz) - Erlassung der erforderlichen Verordnung sowie grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTG.; Beschluss
9. Errichtung von zwei Fahrbahnrandhaltestellen - Bushaltestelle Steinfeld, Finanzierungsbestätigung; Beschluss
10. Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Bereich Schule Moos Eggensteinstraße 49
11. Geflügelhof Hubinger GmbH, Machleithen 2, Pettenbach, Entscheidung über die Berufung vom 17.06.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2015, Was-18/2012 über die Vorschreibung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr, Beschluss
12. Steinhuber Manfred, Wielersdorfweg 1, Pettenbach, Entscheidung über die Berufung vom 21.06.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2015, Was-1/2014 über die Vorschreibung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr, Beschluss
13. Fraktion der SPÖ Pettenbach, Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Anstalten, Ortsbildgestaltung sowie für den ruhenden, fließenden und Individualverkehr nach dem Mandatsverzicht von Christian Triml
14. Dringlichkeitsantrag - Einwendung gegen den Ausbau AKW Dukovany/Tschechien - UVP
15. Dringlichkeitsantrag - Beschlussfassung einer Resolution betreffend Forderung nach einer einvernehmlichen Erdkabellösung der 110-kV-Leitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf an der Krems
16. Allfälliges

1. Anfragen aus der Bevölkerung an den Gemeinderat

Da keine Anfragen aus der Bevölkerung erfolgen, geht der Vorsitzende umgehend zum Tagesordnungspunkt 2. über.

2. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 05.09.2016, Kenntnisnahme

Bgm. Bimminger informiert, dass am 6. September wiederum eine Prüfungsausschusssitzung abgehalten wurde und er ersucht den Ausschussobmann Dietmar Straßmair, MSc um seine Ausführungen.

Der Ausschussobmann berichtet:

Als Tagesordnungspunkte dieser Sitzung wurden behandelt

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Organisationsanalyse
3. Prüfung der Spendegebarung der Sokko Pettenbach 2014 und 2015
4. Interne Verrechnungssätze der Bauhoffahrzeuge
5. Allfälliges

Dazu wird festgehalten:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift vom 07.06.2016 wird genehmigt.

2. Organisationsanalyse

Amtsleiter Weigerstorfer erläuterte die Organisationsanalyse der Marktgemeinde Pettenbach, die im Jahr 2010 von der Firma Watzinger Kommunal Consulting durchgeführt wurde. Hierbei wurden Ziele für die Verwaltung und auch für den Bauhof gesetzt, welche aus Sicht von Amtsleiter Günther Weigerstorfer erreicht wurden, bzw. noch weiter entwickelt wurden.

Im Jahr 2013 wurde eine Evaluierung der Ergebnisse mit Communal Consulting durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass die im Zuge der Prozessoptimierung angesprochenen Punkte durchgehend umgesetzt wurden.

Es handelt sich dabei um

- Mitarbeitergespräche
- Erstellung eines Organigramms
- Monatliche Dienstbesprechungen mit dem Personal
 - o Verbesserungsvorschläge der Mitarbeiter werden analysiert und umgesetzt
- Dienststellenbeschreibungen wurden erneuert bzw. ergänzt
- EDV wurde weiter vorangetrieben
 - o Umstellung auf neues Finanzmanagementsystem
 - o Einführung des digitalen Aktes
 - Postlauf
 - Rechnungslauf
 - Hausakt- Verbindung der Abteilungen (Bauamt, Finanzabteilung)

Neuerliche Evaluierungen sind aus Sicht des Amtsleiters momentan nicht erforderlich. Die Stimmung unter den Mitarbeitern ist sehr gut.

Nächste Ziele der Verwaltung

- Arbeitsabläufe sollen noch verfeinert werden

Ergebnis

- Schnellere und bessere Informationen für die Bürger
- Bessere Arbeitsabläufe intern
- Zufriedene Mitarbeiter
- Bei gleichbleibenden Kosten

Der Prüfungsausschuss empfiehlt eine Befragung der Gemeindebevölkerung

- Wie wird die Verwaltung in der Bevölkerung beurteilt?
- Wie werden die angebotenen Leistungen beurteilt?
- Sollen Informationen in Bereichen verstärkt werden?

Ziele gehören auch weiterhin von der Verwaltung, bzw. von den einzelnen Abteilungen festgelegt.

- Ansporn für die Zukunft
- Organisatorische Sicht
- Finanzielle Sicht
- Wie sieht sich die Verwaltung im Jahr 2020

3. Prüfung der Spendengebarung der Sokko Pettenbach 2014 und 2015

Der Prüfungsausschuss überprüft die Spendengebarung der Sokko Pettenbach. Die Sokko wurde im Jahr 2010 gegründet. Es wurden klare Richtlinien vom Sozialausschuss erarbeitet und genehmigt. Sozial Bedürftige müssen vorbereitete Anträge ausfüllen und an einen der drei namhaft gemachten Vertreter richten.

Für die Sokko verantwortlich sind,

- Herr Berner Franz (OVP)
- Frau Laßl Ilse (SPÖ)
- Frau Bernberger Sandra (FPÖ)

Hilfestellungen werden momentan nicht nur finanziell sondern auch angeboten für:

- Beratungen- Pflegegeldanträge
- Beihilfesachen
- Vertretung bei Gericht
- Gewaltdelikte in der Familie
- Alkohol, Drogenabhängige

Einnahmen werden erzielt durch:

- Spenden (Firmen, Private,...)
- Verschiedene Veranstaltungen werden organisiert:
 - * Stand bei Christkindlmarkt
 - * Flohmarkt
- Spenden von den Mandataren
- Bedürftigen wird auch auf Ersuchen der Sokko durch den Lionsclub geholfen

Viele Spenden gehen anonym am Sparbuchkonto ein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass man auch für eine Spende eine Quittung erhält. Kann jedoch nicht bei der Jahreserklärung berücksichtigt werden.

Kriterien für die Auszahlung:

- Antrag muss vorhanden sein
- Hilfe soll schnell erfolgen
- Auszahlung muss von allen drei mündlich genehmigt und unterschrieben werden
- Grenzen für Auszahlungen gibt es keine (Kautionen für Wohnungen- geliehen)
- Bei großen Beträge wird auch noch ein Beschluss vom Sozialausschuss eingeholt und der Bürgermeister informiert

Jedes Mitglied im Sozialausschussmitglied hat jederzeit Einblick in die Spendengebarung. Auszahlungen werden in jeder Sozialausschusssitzung nachträglich besprochen.

Der Prüfungsausschuss hat die Jahre 2014 und 2015 überprüft.

Alle Ausgaben sind durch entsprechende Dokumentationen belegt. Man kann ganz klar erkennen, wenn ein gezielter Spendenaufruf gestartet wird, dass die Gemeindebevölkerung dies durch entsprechende Spenden honoriert. Diese Spenden wurden den Bedürftigen direkt weitergeleitet.

Der Prüfungsausschuss empfindet die Sokko als eine äußerst sinnvolle Einrichtung für das Zusammenleben in Pettenbach. Die bereits besprochenen Anträge sind vorhanden und auch ordnungsgemäß abgelegt.

4. Interne Verrechnungssätze der Bauhoffahrzeuge

Als Folgepunkt zu den Personalaufzeichnungen wurden auch die Gemeindefahrzeuge bewertet.

Die Kosten werden in km/Std abhängige Kosten, zeitabhängige Kosten und in Gemeinkosten unterteilt.

Bauhof Fahrzeuge	Fendt 818 Stunden	Fendt 211 Stunden	8060 Stunden	Multicar Stunden	VW Bus Km	Mazda 736A Km	Isuzu kn 11
Jahr 2015	607,8	388,8	119,0	445,5	12 517,0	11 706,0	837,0
Verbrauchsabhängige Kosten	16,79	8,32	7,90	8,89	0,11	0,20	0,19
Zeitabhängige Kosten							
Fahrzeug	2,41	5,79	0,80	2,78	0,51	0,13	0,45
Personal	21,68	21,68	21,68	21,68	0,30	0,32	0,32
Gemeinkosten Bauhof	2,91	4,56	14,88	3,98	0,14	0,15	0,15
	43,79	40,35	45,26	37,33	1,06	0,81	1,11

Bei der Überprüfung der Bauhoffahrzeuge stellte sich der Prüfungsausschuss folgende Fragen:

- Ist die Anschaffung der Fahrzeuge gerechtfertigt, oder wäre es für die Gemeinde günstiger, wenn Leistungen zugekauft würden?

Der Prüfungsausschuss kommt zur Erkenntnis, dass Ankauf und Betrieb der Bauhoffahrzeuge deshalb betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, weil der Erwerb durch das Land OÖ gefördert wird. Ohne Fördergelder wäre zu kalkulieren, ob für die Marktgemeinde Pettenbach ein Zukauf dieser Leistungen nicht kostengünstiger ist.

- Ist die Anzahl der Fahrzeuge gerechtfertigt?

Der Bauhof ist mit seinen 6 Mitarbeitern inkl. Wasserwart und Klärwärter so organisiert, dass alle Mitarbeiter Fachkräfte sind und eigenständig arbeiten. Das Multicar wird im Sommer hauptsächlich für das Ortsbild von Frau Löberbauer benutzt. Somit steht für alle Mitarbeiter ein Fahrzeug zur Verfügung.

Zu prüfen ist, ob der Erhalt des Traktors 8060 bei einem Stundenaufkommen von 119 Stunden unbedingt notwendig ist. Es sind zwar nur 94 € Jahresfixkosten zu finanzieren, aber die Notwendigkeit soll trotzdem mit dem Bauhofleiter besprochen werden. Was ist bei einer größeren Reparatur?

Der Prüfungsausschuss befürwortet den Einsatz und die Verwendung der Bauhoffahrzeuge.

In Bezug auf die Umstellung auf die VRV Neu wird jedoch eine genauere Aufzeichnung mit Zuteilung zu den einzelnen Baustellen auch bei den Fahrzeugen in elektronischer Form erwartet.

5. Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt erfolgten keine Wortmeldungen.

Antrag: **Der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 06.09.2016 zur Kenntnis nehmen.**

GR Bernhard Radner (VP) stellt die Frage, was „VRV Neu“ bedeutet?

Al Günther Weigerstorfer antwortet, dass man unter VRV „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung“ versteht. Dabei werden die Kontierungen neu aufgestellt, es geht um die Doppik und Kameralistik, dass das Vermögen anders gebucht werden kann. Es soll voraussichtlich 2019/20 per Gesetzesbeschluss umgestellt werden.

Beschluss: **Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand zur Kenntnis genommen.**

3. Nachtrag zum Untermietvertrag vom 31.03.2016 mit der West Immobilien GmbH, 4554 Oberschlierbach, Grillparz 38/3; Beschluss

GR Ilse Laßl (SP) führt aus:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31. März 2016 den Untermietvertrag für die Räumlichkeiten im EKZ-Pettenbach zur Nutzung als Kindergarten- und Krabbelgruppenräume mehrheitlich beschlossen.

In diesem Untermietvertrag ist im § 11. „Sonstiges“ auch die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zu Gunsten des Liegenschaftseigentümers des Grundstückes 179/8 und 179/1 KG 49118 geregelt. Da diese Dienstbarkeit den Liegenschaftseigentümer belastet, bedurfte es des Beitrittes der Real-Lease Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft mbH. zu diesem Untermietvertrag.

Im Zuge der endgültigen Gegenzeichnung des vorabgestimmten Untermietvertrages durch den beitretenden Bestandgeber Real-Lease kam die Rechtsabteilung der Real-Lease zur Ansicht, der Untermietvertrag sei nur durch einem Nachtrag zum Untermietvertrag mit Präzisierung folgender Punkte möglich gegenzuzeichnen:

Der Kündigungsverzicht gem. § 4 des Untermietvertrages wird um den Kündigungsverzicht der Mieterin ergänzt, damit wird ein wechselseitiges Kündigungsverzicht für die Dauer von 240 Monaten ab 01.01.2016 vereinbart.

Für den Fall, dass der Immobilienleasingvertrag mit der WEST Immobilien GmbH aufgelöst wird und das Leasingobjekt nicht von der WEST Immobilien GmbH erworben wird, tritt die Real-Lease in den Untermietvertrag als Vermieterin ein und vereinbart in diesem Fall mit der Mieterin wie folgt:

- Vornahme von Einbauten nur nach Zustimmung der Real-Lease, Real-Lease hat Wahlrecht hinsichtlich Herstellung des ursprünglichen Zustand oder entschädigungslose Übernahme der Einbauten durch die Real-Lease
- Verzicht auf Rückforderung der Kautions (EUR 400.000,--) und der Mietvorauszahlung (EUR 650.000,--)
- Verrechnung der Betriebskosten gem. §§21-24 MRG
- Trennung der Betriebskosten bei mehreren Mietern nach technisch/wirtschaftlichen Möglichkeiten im Ermessen der Real-Lease
- Kein Anspruch an die Real-Lease aus dem im § 7 des Untermietvertrages angeführten Optionsvertrag
- Instandhaltungen und Instandsetzungen gehen zu Lasten der Mieterin
- Verpflichtung der Marktgemeinde Pettenbach, auf Wunsch der Real-Lease in den Immobilienleasingvertrag (ursprünglich zwischen der Real-Lease und der WEST Immobilien) zu denselben Vertragsbedingungen einzusteigen
- Recht der Marktgemeinde Pettenbach, bei positiver Bonitätsprüfung in den Immobilienleasingvertrag zu denselben Vertragsbedingungen einzusteigen

Wesentlich für die Marktgemeinde Pettenbach ist vor allem der Punkt 7) in dem sich die Real-Lease Grundstücksverwaltungs – Gesellschaft m.b.H. Wien verpflichtet, bei positiven Bonitäts- bzw. Risikoprüfungen den Leasingnehmerwechsel zugunsten der Marktgemeinde Pettenbach durchzuführen.

Durch diese Zusicherung ist im Falle der Auflösung des Leasingvertrages mit der West-Immobilien aus welchem Grund auch immer, geregelt, dass die Marktgemeinde in den bestehenden Immobilienleasingvertrag einsteigen kann und dadurch keinesfalls ein Verlust sowohl der Mietvorauszahlung als auch der deponierten Kautions eintreten kann.

Der Nachtrag zum Mietvertrag wurde den Fraktionen zu den internen Fraktionssitzungen übermittelt und dort vollinhaltlich verlesen und ist somit den anwesenden Gemeinderäten bekannt. Auf einen neuerlichen Vortrag kann daher verzichtet werden.

Ich stelle den

Antrag: **Der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Nachtrag zum Untermietvertrag, abgeschlossen zwischen der WEST Immobilien GmbH, Grillparz 38/3, 4554 Oberschlierbach, FN 293631 k, LG Steyr als Vermieterin und der Marktgemeinde Pettenbach, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach als Mieterin und der Real-Lease Grundstücksverwaltungs- Gesellschaft m.b.H., Operngasse 21, 1040 Wien FN 97374 y, HG Wien, als Liegenschaftseigentümerin und Leasinggeberin im Sinne des Berichtes zustimmen**

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) merkt an, dass die FPÖ-Fraktion den Antrag bei der letzten Gemeinderatssitzung vorigen Jahres nicht zugestimmt habe und sich auch damals äußerte, dass ein zu hohes Risiko eingegangen wird, mit der UniCredit oder deren Rechtsanwälte Verträge abzuschließen. Das wurde mit diesem Antrag bestätigt. Er zitiert einige Passagen dieses Nachtragsvertrages und stellt die Frage, ob jemand allererstes diesen Vertrag unterzeichnen würde. Er fügt hinzu, dass im Antrag „Die Vornahme von Einbauten nur nach Zustimmung der Real-Lease“ steht, jedoch im Nachtrag „Die Mieterin (Gemeinde) ist zur Vornahme von baulichen Änderungen nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung der Real-Lease berechtigt“ angeführt ist. „Sofern genehmigte Baumaßnahmen niet- und nagelfest mit dem Bauobjekt verbunden sind, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Real-Lease“, „die Real-Lease hat das Wahlrecht bei Beendigung des Mietvertrages die Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes zu verlangen oder die Entschädigungslose Belassung im Objekt, zustimmen“, das sei der erste Punkt, der ihn sehr misstrauisch stimmt. Jedoch dem zweiten Punkt sieht er noch skeptischer entgegen, nämlich dass laut Antrag der „Verzicht auf Rückforderung der Kautions“ und laut Vertrag „die Mieterin verzichtet auf die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen bezüglich der Vermieterin West Immobilien geleisteten Kautions“. Er war der Meinung, nach Mitteilung von Bgm. Bimminger, dass die Kautions an die UniCredit und nicht an die West Immobilien geleistet wird.

Al Günther Weigerstorfer merkt an, dass die Kautions nur durchgebucht wird. Der Kautionsbetrag wurde von der Marktgemeinde an die UniCredit entrichtet. Die West Immobilien hat diesen Betrag nur buchhalterisch dargestellt.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) erwähnt weitere Passagen des Vertrages. „Die Real-Lease wird im Falle des vermietetseitigen Vertragseintritts den Bestandzins ohne Berücksichtigung einer allfällig an die WEST Immobilien GmbH geleisteten Mietvorauszahlung vorschreiben“ und „die Marktgemeinde Pettenbach erklärt sich bereit, in den zwischen der Real-Lease und der WEST Immobilien GmbH bestehenden Immobilienleasingvertrag auf Wunsch der Real-Lease einzutreten und sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses zu übernehmen“. Was würde passieren, wenn das die Real-Lease nicht wünscht?

Bgm. Leopold Bimminger (VP) fordert Vzbgm. Platzer auf den nächsten Satz zu lesen, indem alles erklärt wird.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) meint daraufhin, dass dieser Satz im „alten“ Vertrag noch nicht gestanden ist. Weiters erwähnt er, dass die Kautions in der Höhe € 400.000,-- an die West-Immobilien überwiesen wurde. Mit diesen Anmerkungen will er sein Bedenken kundtun.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) erläutert, dass es nur dann zum Verlust kommt, wenn die West Immobilien in Konkurs gehen sollte und die Gemeinde nicht als neuer Leasingnehmer des Objektes auftritt und bei der UniCredit Mieter würde, dann würde die Gemeinde auf die € 400.000,-- Depotzahlung verzichten, was natürlich nicht eintreten sollte. Allerdings wurde darauf geachtet, dass im aktuellen Nachtrag zum Untermietvertrag angeführt ist, dass die Gemeinde bei einer positiven Bonitätsprüfung, in den Leasingvertrag einsteigen kann. Falls die Gemeinde einsteigen möchte, hat sie nun das Recht dazu. Bezüglich „Vornahme von Einbauten nur durch Zustimmung der Real-Lease“ kann er nur erwähnen, dass die Gemeinde auch die West Immobilien zu fragen hat, ob etwas umgebaut werden darf oder Einbauten vorgenommen werden dürfen.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) bitte um eine Erklärung bezüglich, dass das Objekt niet- und nagelfest in das Eigentum der Real-Lease übergeht.

Al Günther Weigerstorfer antwortet, dass dieses Szenario nur dann eintritt, wenn die Gemeinde Pettenbach nicht in den Leasingvertrag einsteigen würde, nur dann wären diese angesprochenen Punkte gültig. Er betont, wenn die Gemeinde Pettenbach nicht in den Leasingvertrag anstelle der West Immobilien einsteigen würde, was die Gemeinde grundsätzlich tun müsste, dann wären € 400.00,-- Kautio und € 650.000,-- Mietvorauszahlung, die im Zuge des Baufortschrittes geleistet werden, verloren. Weiters hebt er hervor, dass diese Punkte schon immer bekannt waren und daran nichts geändert wurde.

GR Karl Reder (FP) stellt die Frage, ob dieser Leasingvertrag bekannt ist, da Al Weigerstorfer aus Unterlagen argumentiert, die für ihn nicht bekannt sind.

Al Günther Weigerstorfer antwortet, dass dieser Leasingvertrag schon seit zwei Monaten am Gemeindeamt aufliegt und jederzeit Einsicht genommen werden kann, da seiner Meinung nach Leasingverträge nicht für das World Wide Web geeignet sind.

GR Karl-Heinz Strauß (FP) fügt hinzu, dass nur der Leasingvertrag zwischen West Immobilien und UniCredit vorliegt und der Leasingvertrag mit der Gemeinde nicht.

Daraufhin antwortet Al Günther Weigerstorfer, dass es keinen Leasingvertrag zwischen Gemeinde und West Immobilien gibt, sondern nur einen Untermietvertrag.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) erklärt, dass der Nachtragsvertrag nur aus dem einen Grund beschlossen werden soll, dass die Gemeinde das Recht hat in den Leasingvertrag einzusteigen, falls die West Immobilien in Konkurs gehen sollte und kein anderer Leasingnehmer gefunden wird. Dass die Depotzahlung von € 400.000,-- und der Restwert der Mietvorauszahlung von € 650.000,-- verloren gehen, wenn nicht in den Leasingvertrag eingestiegen wird, ist bekannt und darüber wurde bereits in der Gemeinderatssitzung im März 2016 diskutiert.

GR Bernhard Radner (VP) stellt die Frage, ob der Vertrag, seitens der Gemeinde, durch juristische Hände gegangen ist und wenn nicht, ob dieser Vertrag überhaupt gemacht werden darf, da sich die Gemeinde auf Wunsch der Real-Lease verpflichtet in den bestehenden Immobilienleasingvertrag einzusteigen. Er persönlich wär skeptisch ein Vertrag zu unterzeichnen, der nicht von einem Juristen geprüft wurde.

Weiters stellt er die Frage, was er „unter der Voraussetzung einer positiven Bonitäts- bzw. Risikoprüfung“ verstehen soll, da er kein Jurist ist und ihm diese Definitionen nicht so geläufig sind.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) antwortet, dass dieser Vertrag seitens der Gemeinde nicht mehr von Juristen geprüft wurde, da sämtliche Punkte bereits im Zuge der Erstellung des Untermietvertrages mehrfach von Juristen begutachtet wurden.

Bezüglich Bonitäts- bzw. Risikoprüfung fügt er hinzu, dass Mag. Alexander Steiner, Geschäftsführer der West Immobilien GmbH, darüber in Kenntnis gesetzt wurde und diese Punkte gemeinsam mit der UniCredit in den Nachtragsvertrag aufgenommen wurden, um unter der Voraussetzung einer positiven Bonitäts- und Risikoprüfung, sich die Real-Lease verpflichtet, den Leasingnehmerwechsel auf Wunsch der Gemeinde durchzuführen.

GREM Thomas Kronawetter (FP) erklärt, dass jede Bank eine eigene Risikoabteilung hat, bei der je nach Parameter festgelegt wird, wie hoch das Risiko des Kreditnehmers eingestuft wird. Prinzipiell ist es so, dass Länder und Gemeinden sehr hohe Bonität bzw. Risikobewertung haben. Bezüglich Einbauten erwähnt er, dass der Mieter dem Vermieter gewährleistet, das Objekt im Originalzustand zurückzugeben, dabei handelt es sich um einen Standartsatz, den auch er bei seinen persönlichen Mietverträgen angeführt hat.

GV Karl Kuntner (VP) fügt hinzu, dass sich die Bonitätsprüfung auf die wirtschaftlichen Zahlen (Kennzahlen) bezieht, wobei sich die Risikobewertung auf hard- und softfacts bezieht, die nicht unbedingt mit Zahlen hinterlegt sind.

GR Bernhard Radner (VP) weist noch einmal darauf hin, den Nachtrag von einem Juristen überprüfen zu lassen.

GR Dietmar Straßmair (SP) stellt die Frage, wie es bezüglich Unterschrift von Herrn Hannes Grassner aussieht.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) antwortet, dass das von ihm gewünschte Fahrtrecht grundbüchlicherweise festgehalten wird und ersucht GR Reder um eine kurze Stellungnahme zum aktuellen Stand. Er fügt hinzu, dass mit dem Bau der Außenanlage erst dann gestartet werden könne, wenn der Kaufvertrag von Herrn Grassner unterfertigt wurde.

GR Karl Reder (FP) merkt an, dass das nächste Gespräch gemeinsam mit Familie Grassner und dem Notar am kommenden Freitag stattfinden wird.

GV Ing. Paul Neuburger (SP) erklärt seine Befangenheit und wird nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich mit 20 JA-Stimmen, 9 NEIN-Stimmen (FP-Fraktion ohne GREM Thomas Kronawetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Bernhard Radner, VP) durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

4. Beteiligung bei den Almtal-Bergbahnen (Almtal-Bergbahnen GmbH und Almtal-Bergbahnen GmbH & Co KG); Vereinbarung über die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen des Landes Oberösterreich; Finanzierungsplan und Darlehensaufnahme für die Bereitstellung der Gemeindebeiträge für die Beteiligung, Beschluss

Bgm. Leopold Bimminger (VP) berichtet:

Nachdem die Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kasberg-Bahnen und dem Land OÖ mit Ende der Wintersaison 2015/2016 ausgelaufen ist, wurden sehr intensive Verhandlungen über den Weiterbestand der Anlagen geführt. Mit dem Land OÖ konnte eine Einigung über nicht rückzahlbare Zuschüsse unter bestimmten Bedingungen erreicht werden.

Bereits vor der Sommerpause haben die Almtalgemeinden Grünau im Almtal, Pettenbach, Scharnstein und Vorchdorf folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

- Bekenntnis der Marktgemeinde Pettenbach zur Tourismusregion Almtal und Befürwortung der Vorgangsweise des Landes OÖ., sodass es durch den regionalen Zusammenschluss der Almtalgemeinden mit Unterstützung des Landes OÖ. ermöglicht wird den Fortbestand der Kasbergbahnen als touristischen Leitbetrieb zu sichern
- Beteiligung der Marktgemeinde Pettenbach als Gesellschafterin bzw. Kommanditistin im noch näher festzulegenden Ausmaß an der Kasberg Bahnen GmbH & Co KG sowie an der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH

In den Sommermonaten wurde mit dem Land OÖ die weitere Vorgehensweise bezüglich der konkreten Beteiligung der Almtalgemeinden bei den Almtal-Bergbahnen festgelegt. Das Land knüpft seine Bereitschaft zur Leistung von Beiträgen an diverse Bedingungen u.a. den Einstieg der Almtalgemeinden (Scharnstein, Pettenbach und Vorchdorf) in die Gesellschaft (Grünau ist bereits Gesellschafterin) und das Ausscheiden der privaten „Altgesellschafter“ aus der GmbH, die bisher 50 % gehalten haben. Dadurch muss es zu Umstrukturierungen bei den beiden Gesellschaften (GmbH und GmbH & CO KG) kommen.

Künftige Gesellschafter der neuen ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH werden die Gemeinden Grünau, Scharnstein, Pettenbach und Vorchdorf (insgesamt 87,50 %), der Tourismusverband (2,5 %) und die Raiffeisenbank Grünau-St.Konrad-Scharnstein (10 %) sein.

Die Almtal-Bergbahnen GmbH & Co KG ist Eigentümerin der Liftanlagen. Komplementärin in dieser Gesellschaft ist die Almtal-Bergbahnen GmbH.

Der Betrieb der Anlagen erfolgt über einen Managementvertrag mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG (Förderbedingung des Landes OÖ).

Im Rahmen einer interkommunalen Veranstaltung am 19.09.2016 in der Kitzmantelfabrik in Vorchdorf wurden die Gemeinderäte der Almtalgemeinden über den komplexen Sachverhalt und deren Auswirkungen eingehend informiert.

Die Gemeinderäte der vier Almtalgemeinden haben folgende Beschlüsse bzw. Vereinbarungen zu genehmigen:

- A) Vereinbarung über die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen des Landes Oberösterreich an die Gemeinden Grünau im Almtal, Pettenbach, Scharnstein und Vorchdorf**

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich das Land Oberösterreich, den Regionsgemeinden zur jährlichen Abdeckung (Geschäftsjahre 01.05.2016 bis 30.04.2026) des Betriebsabganges der Almtal-Bergbahnen sowie für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Betriebes nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zu einem Betrag von höchstens 1 Mio. Euro pro Geschäftsjahr zu gewähren. Der Betrieb soll in einer low-cost-Variante weitergeführt werden. Das bedeutet, dass nötige Instandhaltungen und Investitionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im derzeitigen Betriebsumfang bis € 100.000,00 ohne vorherige Zustimmung des Landes vorgenommen werden dürfen. Investitionen in den Ausbau oder in neue Anlagen haben zu unterbleiben. Die Regionsgemeinden verpflichten sich zur Bezahlung von einmaligen Gesellschafterzuschüssen von voraussichtlich € 630.000,- gemäß vorliegendem Finanzierungsplan. Dieser Betrag ist für die Abwicklung der „alten Gesellschaften“ und die Neustrukturierung nötig. Die Raiffeisen-Landesbank verzichtet auf Pfandrechte in der Höhe von € 3,5 Mio.

Das Land gewährt Förderungen in Höhe des jeweils jährlichen Betriebsabgangs bis zur Höhe von max. € 1 Million, wobei ein eventuell nicht verbrauchter Betrag (wenn der Betriebsabgang geringer als € 1 Mio ist) auf das unmittelbar darauf folgende Geschäftsjahr übertragen werden kann. Weitere Zuschüsse des Landes werden ausgeschlossen. Eine Änderung des Betriebszuschnitts (derzeit auf Wintersaison ausgerichtet) bedarf der Genehmigung des Landes.

Die gesamte Vereinbarung wurde den Fraktionen zu den internen Fraktionssitzungen übermittelt und dort vollinhaltlich verlesen und ist somit den anwesenden Gemeinderäten bekannt. Auf eine neuerliche Verlesung kann daher verzichtet werden.

Ich stelle den Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen des Landes Oberösterreich an die Gemeinden Grünau im Almtal, Pettenbach, Scharnstein und Vorchdorf, die diesem Protokoll als Beilage 1 angefügt ist, genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

B) Beteiligung Almtal-Bergbahnen GmbH

Der Almtal-Bergbahnen GmbH als geschäftsführender Komplementärin obliegt die Geschäftsführung der Almtal-Bergbahnen GmbH&CoKG, die sie durch die Bestellung des Geschäftsführers ausführt (Managementvertrag mit Hinterstoder-Wurzeralm AG).

Die Privatpersonen als Gesellschafter sowie die BHG-Beteiligungsmanagement und Holding GmbH scheiden als Eigentümer der Almtal-Bergbahnen aus.

Deren Anteile (50 %) übernehmen entsprechend eines am 06.09.2016 vereinbarten gemischten Schlüssels die Gemeinden Vorchdorf (19 %), Pettenbach (14 %) und Scharnstein (17 %). Die Gemeinde Grünau im Almtal (37,5 %), die Raiffeisenbank Grünau (10 %) und der Tourismusverband Almtal (2,5 %) bleiben mit gleichen Anteilen wie bisher beteiligt. Dem Aufteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden Scharnstein, Pettenbach und Vorchdorf wurden die Bevölkerungszahlen und die Entfernung zum Schigebiet zugrunde gelegt.

Die Beteiligung der Gemeinden Pettenbach, Scharnstein und Vorchdorf erfolgt über die Annahme von notariellen Abtretungsangeboten der bisherigen Gesellschafter zum symbolischen Betrag von jeweils € 1,--.

Im Gesellschaftsvertrag befinden sich Bestimmungen, dass u.a. die Prüfungsausschüsse der Gemeinden Einsicht in alle Geschäftsaufzeichnungen nehmen dürfen.

Der Vertrag der Almtal-Bergbahnen GmbH sowie die Annahmeerklärungen sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt und wurden in den Fraktionssitzungen vollinhaltlich verlesen, wodurch sie den anwesenden Gemeinderäten bekannt sind. Auf einen neuerlichen Vortrag kann daher verzichtet werden.

Ich stelle daher den

Antrag: Der Gemeinderat möge die Abtretungsanbote vom 23.06.2016 des Herrn Friedrich Drack bzw. vom 28.06.2016 der BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärungen (Beilagen 2 und 3 zum Protokoll) vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung beschließen. Weiters möge der Bürgermeister ermächtigt werden, in der Generalversammlung der Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Almtal-Bergbahnen GmbH [Änderung § 3 (2) – Stammeinlagenanpassung an neue Gesellschafterverhältnisse und Hinzufügung eines § 20 – Kontrollrechte der als Gesellschafter beteiligten Gemeinden/aufsichtsbehördliche Genehmigung] entsprechend des zukünftigen Gesellschaftsvertrages (Beilage 4 zum Protokoll) zuzustimmen. Gleichzeitig möge der Gemeinderat diese ob angeführten Änderungen zum Gesellschaftsvertrag auch vollinhaltlich lt. ob angeführter Beilage beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

C) Beteiligung Almtal-Bergbahnen GmbH & Co KG

Die Almtal-Bergbahnen GmbH & CoKG ist im Wesentlichen Eigentümerin der Liftanlagen und hat die Pachtverträge mit den Grundbesitzern abgeschlossen. Diese Verträge bleiben bestehen. In dieser Gesellschaft tritt die Almtal-Bergbahnen GmbH als Komplementärin auf.

Der Vertrag der Almtal-Bergbahnen GmbH & CoKG sowie die Annahmeerklärung wurden den Fraktionen zu den Fraktionssitzungen übermittelt und dort vollinhaltlich verlesen und sind daher den anwesenden Gemeinderäten bekannt. Auf einen neuerlichen Vortrag kann daher verzichtet werden.

Nachdem die Gemeinde Grünau im Almtal an der Almtal-Bergbahnen GmbH & Co KG bereits beteiligt ist und sich an dieser Beteiligung nichts ändert, ist diesbezüglich für den Gemeinderat von Grünau im Almtal kein weiterer Beschluss notwendig.

Ich stelle den Antrag: Der Gemeinderat möge das Abtretungsangebot vom 28.06.2016 der BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung (Beilage 5 zum Protokoll), vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

D) Finanzierungsplan und Darlehensaufnahme Gemeindebeitrag

Entsprechend der Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich haben die Gemeinden Gesellschafterzuschüsse in der Höhe von insgesamt bis zu voraussichtlich € 630.000,00 zu leisten.

Seitens der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung wurde mit Erlass vom 20. September 2016, GZ: IKD-2016-344897/6-Mad, folgende Finanzierungsmöglichkeit genehmigt (Angaben in €):

Bezeichnung der Finanzmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
o.H. MGde. Scharnstein	40.800	0	0	0	0	40.800
o.H. MGde. Pettenbach	33.600	0	0	0	0	33.600
o.H. MGde. Vorchdorf	45.600	0	0	0	0	45.600
o.H. Gde. Grünau im Almtal	90.000	0	0	0	0	90.000
BZ MGde. Scharnstein	27.200	27.200	27.200	0	0	81.600
BZ MGde. Pettenbach	22.400	22.400	22.400	0	0	67.200
BZ MGde. Vorchdorf	30.400	30.400	30.400	0	0	91.200
BZ Gde. Grünau im Almtal	60.000	60.000	60.000	0	0	180.000
Summe in EURO	350.000	140.000	140.000	0	0	630.000

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass die Finanzkraft annähernd gleich bleibt, die Gebarung sparsam geführt wird und die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden.

Ich stelle den Antrag:

Der Gemeinderat möge oben stehenden Finanzierungsplan für die Beteiligung der Regionsgemeinden Grünau im Almtal, Scharnstein, Pettenbach und Vorchdorf bei den Almtal-Bergbahnen genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

Nachdem von den Almtalgemeinden die im obigen Finanzierungsplan dargestellten € 630.000,00 im heurigen Jahr bereitgestellt werden müssen, wurde in Abstimmung mit dem Land Oberösterreich seitens der Gemeinde Grünau im Almtal für die Vorfinanzierung der ausgewiesenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ein Zwischenfinanzierungsdarlehen ausgeschrieben. Das Angebotsergebnis lautet wie folgt:

	Sparkasse OÖ	BAWAG P.S.K. AG	RAIKA Salzk.gut	Volsbank Almtal	RAIKA Pettenbach	RAIKA Grünau
3-M-Euribor	-0,299	-0,193	-0,299	-0,299	-0,299	-0,299
Ab/Zuschlag in %	0,530 Mind.	1,05 Mind.	1,15 Mind.	0,74 Mind.	1,20 Mind.	1,10 Mind.
Zinssatz in %	0,530 Mind.	1,05 Mind.	1,15 Mind.	0,74 Mind.	1,20 Mind.	1,10 Mind.

Die BAWAG P.S.K. AG hat das Angebot mit einem 6-Monats-Euribor erbracht.

Die Gemeinde Grünau im Almtal nimmt das Zwischenfinanzierungsdarlehen beim Bestbieter, nämlich der Sparkasse OÖ auf. Die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Bedarfszuweisungsmittel sind daher an die Gemeinde Grünau im Almtal weiterzuleiten bzw. werden vom Land Oberösterreich

direkt an die Gemeinde Grünau im Almtal ausbezahlt. Die Zwischenfinanzierungskosten werden von der Gemeinde Grünau im Almtal entsprechend der jeweiligen Kostenanteile weiterverrechnet.

Ich stelle den Antrag:

Der Gemeinderat möge obiger Vorgehensweise im Sinne des Berichtes zustimmen und weiters wolle er die im Finanzierungsplan im ordentlichen Haushalt im Jahr 2016 ausgewiesenen € 33.600,-- durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage „Veräußerung Wohnhaus Museumstraße 38-40 – Klöster“ oder durch einen all-fälligen Überschuss im ordentlichen Haushalt 2016 in dieser Höhe zur Verfügung stellen. Die Rückführung des Entnahmebetrages in die Rücklage soll mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes im Laufe der nächsten 3-5 Jahre erfolgen.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) merkt an, dass sehr positiv hervorzuheben ist, dass sich das Land Oberösterreich zur Region Almtal Grünau bekennt, da der Kasberg-Planbetrieb in den nächsten 10 Jahren durch das Land Oberösterreich unterstützt wird. Aufgrund der letzten Gespräche, speziell beim Treffen in Vorchdorf, war ersichtlich, dass bis zur letzten Minute gearbeitet wird, um eine gutes Konstrukt zu erstellen. Jedoch letztlich negativ für die Gemeinden, da noch gewisse Unterlagen fehlen, um eine gute Übersicht zu erlangen.

Er zählt einige Punkt auf, die seiner Meinung nach nicht gut erklärt bzw. noch nicht geregelt wurden:

- a. Der Nettokaufpreises für die Umsetzung des Asset Deals in Höhe von rund 300.000 Euro ist nicht verständlich dargestellt,
- b. die Änderung des Vertrages über die Gewährung der partiarischen Darlehen in Höhe von rund 1.400.000 Euro kann kaum nachvollzogen werden,
- c. die Rückbaukosten bei einer Stilllegung sind nicht valorisiert,
- d. es liegen keine Kenntnisse über die Pachtverträge vor,
- e. das Wintersportangebot bezieht sich hauptsächlich auf die lokale ansässige Bevölkerung,
- f. die Anlage kann nur in einer „low-cost-Variante“ weiter geführt werden,
- g. jegliche Investitionen in den Ausbau oder die Investition in neue Seilbahn-, Schilift- und/oder Beschneiungsanlagen haben zu unterbleiben,
- h. die Regionsgemeinden sowie die Kasberg-Bahnen GmbH & Co KG und die Almtal-Bergbahnen GmbH verzichten hiermit verbindlich und unwiderruflich, über die in dieser Vereinbarung geregelten Landeszuschüsse hinaus für den Seilbahn- und Schiliftbetrieb am Kasberg jedwede weitere Landesmittel in Anspruch zu nehmen, und verpflichten sich, auch keine sonstigen diesbezüglichen Forderungen gegenüber dem Land Oberösterreich zu erheben,
- i. der zwingende Abschluss eines Managementvertrags mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG unter Einbeziehung in deren Kartenverbund sowie,
- j. der zwingende Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit der Vereinigte Bergbahnen GmbH sind eine Vorgabe des Landes, die Eigenverantwortung erschwert,
- k. die Beendigung dieser Vereinbarung, wenn eine Regionsgemeinde aussteigt und andere Regionsgemeinden diesen Anteil nicht übernehmen wollen, wenn die Beteiligung der Regionsgemeinden unter 50,1% sinkt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung der Winterbetrieb der Seilbahn-, Schilift-, Pisten- und Beschneiungsanlagen am Kasberg ganz oder teilweise einstellt oder wenn der Managementvertrag mit Hinterstoder oder der Dienstleistungsvertrag mit der Bergbahnen GmbH vorzeitig ohne Zustimmung des Landes Oö. aufgelöst wird, ist nicht klar dargestellt,

Mit dem Eintritt eines dieser Ereignisse entfällt die Verpflichtung des Landes Oö., noch nicht fällige Zuschüsse zu leisten, zur Gänze.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) nimmt Stellung zu Punkt e. und erklärt er, dass dieser Punkt wegen dem immunen Wettbewerbsrecht so definiert wurde, damit die Förderungen genehmigt und die Zuschüsse bewilligt werden.

Weiters betont Vzbgm. Rudolf Platzer (FP), dass sich die FPÖ-Fraktion zur Regional Almtal und zum Leitbetrieb Kasberg-Bahnen bekennt und hofft, innerhalb dieser 10 Jahre Lösungen zu finden und diese auch umsetzen zu können, um die Anlage weiterhin betreiben zu können, dazu gehören sicher auch größere Investitionen. Weiters hofft er, dass das Land Oö. innerhalb der nächsten 10 Jahre überzeugt werden kann, diese Region, die nicht 100%ig auf eigene Füße stehen kann, weiterhin zu unterstützen. Darum glaubt er, als Bekenner zur Region, mit allen Vor- und Nachteilen, diesen Anträgen zustimmen zu müssen.

GR Dietmar Straßmair (SP) ist auch der Meinung, dass die Region Almtal zu unterstützen ist. Auch er war bei der Besprechung in Vorchdorf anwesend, bei der die finanzielle und finanztechnische Abwicklung, die letztendlich plausibel, aber doch mit gewissen Grauzonen, dargestellt wurde. Am Meisten fehlte oder störte ihn die fehlende Vision oder gewisse Ideen, was in den nächsten 10 Jahren mit dem Kasberg passieren soll, um den Betrieb wieder zu forcieren. Er erwähnt, dass der Winterbetrieb wie bisher weitergeführt werden soll, jedoch eine Idee für den Sommerbetrieb gänzlich fehlte. Der Satz „Investitionen in den Ausbau oder in neuen Anlagen haben zu unterbleiben“ erscheint sehr negativ, seiner Meinung nach ist das ein „langsames Sterben“ des Kasbergs mit einem low-cost-Betrieb im Winter. Positiv zu erwähnen ist, dass das Land Oö. für die nächsten 10 Jahre eine Sicherheit garantiert. Er zitiert die, seiner Meinung nach, treffenden Worte von Dr. Widera, Land Oö., „entweder man lässt den Kasberg gleich sterben, oder man gibt ihm 10 Jahre eine Chance“. Er wird dem Antrag zustimmen und hofft, dass in den nächsten 2-3 Jahren die fehlenden Ideen entstehen.

GR Andreas Schnörch (FP) stört das Thema mit den „Investition in den Ausbau“ sehr, da eine aktive Sterbehilfe in Österreich verboten ist. Seiner Meinung nach sollte diese Anlage entweder vernünftig oder überhaupt nicht übernommen werden. Aufgrund von Schneemangel, Klimawandel, etc. werden die Winterschgebiete immer schwerer zu bewirtschaften sein. Ein neu gegründetes Unternehmen in Niederösterreich haben neue Schneekanonen entwickelt, die bis zu 50% effektiver sind. Er hat bereits mit dem Unternehmensgründer dieser Firma Kontakt aufgenommen, da diese Firma kleine Schigebiete, wie z.B.: den Kasberg suchen. In Zeiten des Umweltbewusstseins könnte ein neues Marketingkonzept in Richtung Öko-Tourismus entwickelt werden, so seine Anregung. Er ersucht diese Idee eventuell bei den nächsten Vorstandssitzungen einzubringen.

LAbg. GV Michael Gruber (FP) stimmt den Vorredner zu und ergänzt, dass es zwei Lösungsansätze gibt. Auf der einen Seite, kann das alles rein betriebswirtschaftlich beurteilt werden, dann müsste der Kasberg zugesperrt werden, auf der anderen Seite gibt es eine Verpflichtung gegenüber unserer Bevölkerung. Es liegt an den anderen drei Gemeinden, außerhalb von Grünau, dass die Region Almtal dementsprechend eingepflegt wird. Um etwas Neues schaffen zu können müssen alle Gemeinde samt Tourismusverband an einem Strang ziehen. In den OÖ. Nachrichten war diese Woche im Salzkammergutteil ein Bericht über den Kasberg zu lesen, indem nur von Grünau die Rede war, keine umliegende Gemeinde wurde erwähnt. Darum betont er, dass das Ziel die „Region Almtal“ sein muss, dass noch einmal investiert und die Chance genutzt werden soll, denn Sicherheitsinvestitionen beim Schilift sind möglich. Es ist ganz wichtig, dass aus Pettenbacher Sicht auch für die örtlichen Einzahler in den Tourismusverband und für die heimischen Betriebe der nötige Stellenwert in diesem Almtal, im Verbund, kreiert werden muss.

GV Ing. Paul Neuburger (SP) sieht das Investment nicht nur auf den Schiklub oder auf den schifahrenden Teil der Bevölkerung reduziert, sondern dass der Kasberg ein sehr großer Arbeitgeber mit allen nachgelagerten Stellen ist. Es hängen volkswirtschaftlich sehr viele Arbeitsplätze daran, die

nun für 10 Jahre gesichert sind. Wenn von Steuergeldern geredet wird, erwähnt er nicht die € 33.600,-- von Pettenbach, sondern das Geld, das jährlich vom Land Oö beigesteuert wird. Persönlich hat er ein kleines Problem damit, jedoch wenn wiederum die Folgewirkungen in Betracht gezogen werden, kann er diesem Antrag nur zustimmen. Was dann wirklich investiert wird, liegt in der Hand der Geschäftsführung und da das Management in den letzten Jahren nicht funktioniert hat, bittet er die Gesellschaftsvertreter der Marktgemeinde Pettenbach dementsprechend darauf zu achten. Wenn von Zukunftsmodellen gesprochen wird, wie der Kasberg in 10 Jahren dastehen wird, sollte nicht nur der Winter-, sondern auch der Sommertourismus forciert werden. Dazu sollte zwischen den einzelnen Gemeinden ein Verbund geschlossen werden, um Ideen, wie z.B.: den Radtourismus, ausarbeiten zu können. Der Betrieb kann nur dann weitergeführt werden, wenn er nach 10 Jahren funktionsfähig dasteht. Er sieht in der Verantwortung des Managements bzw. in der Gesellschafterversammlung, dass nach einigen Jahren über Rückbaumaßnahmen gesprochen wird, dass Maßnahmen gesetzt werden (evtl. Rücklagen), damit nicht wieder die Gemeinden belastet werden. Er sieht diese Beschlüsse grundsätzlich als Bekenntnis zum Almtal und dass die Gemeinde mit dem Tourismus eine gute Wirtschaftsregion ist und dass ohne Kasberg ein großer Teil wegfallen würde.

GR Florian Herndler (VP) fügt hinzu, dass sein Vorredner den Managementbereich der Schrócksnadelgruppe angesprochen hat. Er ist der Meinung, dass eine Kontrolle dieses Managements ganz wichtig ist, was gemacht wird und ob es mit Hinterstoder und der Wurzeralm verglichen wird.

GREM Thomas Kronawetter (FP) schließt sich seinen Vorrednern an und betont, dass es die Verpflichtung jedes Einzelnen ist, den Kasberg publik zu machen, wenn dieses Schigebiet nach den 10 Jahren noch existieren soll. Weiters erwähnt er, dass er sich nach ca. 5 Jahren Gedanken über ein anderes Firmenkonstrukt machen würde. Eventuell über einen Verein (Schiklub) eine legale Möglichkeit zu schaffen, um so Personalkosten zu sparen und im Form einer Aufwandsentschädigung dies zu entlohnen. Nur dann ist es seiner Meinung nach Möglich, in diesem Verbund das Schigebiet weiter zu führen.

GR Karl Reder (FP) merkt an, dass jeder bezüglich der Unterstützung des Kasbergs positiv eingestellt ist. Er fügt hinzu, dass gewisse Dinge, wie eventuelle Visionen, die notwendig sind um neue strategische Ausrichtungen zu machen, erst reifen müssen. Die Grünauer sind sehr froh darüber, dass das Land Oberösterreich die Unterstützung für die nächsten 10 Jahre zugesagt hat und zusätzliches Geld investiert, um gewisse Abgänge in Zukunft abdecken zu können. Die Aufgabe der Gesellschaftsvertreter wird sein, neue Pfade zu erarbeiten um zu einer strategischen Neuausrichtung zu kommen, damit kein Stillstand herbeigeführt wird. Sowie die Überprüfung der bestehenden Strukturen durch den Prüfungsausschuss, der nicht nur eine statische sondern auch eine dynamischen Überprüfung vorzunehmen hat. Er sieht weiterhin ein Problem darin, dass so wie das Land nun die Verträge gestaltet hat, die Cash-flow-Funktionen bei der Bonität berücksichtigt werden müssen. Das heißt weiter, dass in einigen Jahren negatives Eigenkapital vorliegen wird. Er weist darauf hin, dass aus diesem Grund die partiarischen Darlehen als Eigenkapitalquote verwendet werden, um das oben angesprochene negative Eigenkapital abzuwehren. Sollten jedoch die nächsten 2-3 Winter wieder so schlecht ausfallen, wie der letzte, so wird trotz dieser partiarischen Darlehen ein negatives Eigenkapital in der Buchhaltung aufscheinen. Wenn daher eine strategische Neuausrichtung in den kommenden Jahren erfolgen soll, muss auch die finanzielle Grundlage gegeben sein. Man darf sich daher nicht an das derzeitige Vertragskonvolut klammern, sondern muss mit dem Land Oberösterreich über Veränderungen oder Veränderungsmöglichkeiten stets in Kontakt bleiben. Die zuständigen Gremien des Landes werden dazu auch ihre Zustimmung geben, wenn eine erfolgreiche Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Kasbergs zu erwarten ist. Diese Zusammenarbeit mit dem Land wird die Hauptaufgabe der Gesellschafterversammlung und des Vorstandes für eine positive Entwicklung sein.

GR Bernhard Radner (VP) stellt die Frage wer der Vertreter der Gemeinde Pettenbach in der Gesellschafterversammlung ist, der dann auch entsprechend, prozentuell dieses Stimmrecht wahrnimmt? Weiters erwähnt er, dass er sich bei der Veranstaltung in Vorchdorf mit dem Geschäftsführer unterhalten habe und erklärt den Punkt mit den Pachtverträgen. Die Pachtverträge sind derzeit so, dass nur ein Wintertourismus möglich ist. Von den € 2 Mio. Ausgaben, die derzeit der Kasberg im Jahr hat, entfallen ca. 5% auf die Pacht, davon entfallen 2/5 Pacht, die von einer GmbH an die andere GmbH gehen, die übrigen 3% sind an private Verpächter gerichtet, die Laufzeit der Verträge beträgt 10 Jahre.

Für ihn ist der Kasberg Nahversorgung und Qualität und er ist dafür, dass das soweit erhalten bleibt. Er ist auch erfreut, dass das Land Oberösterreich auch einmal für den ländlichen Raum Geld ausgibt und nicht nur für den Ballungsraum, da herrscht sowieso eine gewisse Benachteiligung, so seine Meinung. Das Risiko bezüglich Rückbau trägt grundsätzlich die GesmbH, was das letztendlich für Gemeinde bedeutet, kann er nicht sagen. Ein Risiko für die Gemeinde ist, wenn der Abgang in einem Jahr über € 1. Mio. beträgt, dann wird, im schlimmsten Fall, die Gemeinde zur Abgangsgemeinde. Damit dieser Fall nicht eintreten wird, sind die Gemeindevertreter in der Gesellschafterversammlung gefragt, dementsprechend vorzubeugen. Dazu ist eine stetige Kontrolle notwendig, um eventuelle Korrekturmaßnahmen einleiten oder gewisse Notbremsen ziehen zu können. Ansonsten ist er erfreut und hofft, dass sich der Kasberg gut erholt.

LAbg. GV Michael Gruber (FP) fügt hinzu, dass es seitens des Landes eine kleine Abfederung gibt, indem die Frist ein Jahr überziehbar wäre, wenn der Abgang jedoch zwei Jahre hintereinander über € 1. Mio. wäre, würde es in Richtung Abgangsgemeinde gehen. Weiters erwähnt er, dass der Wildpark Grünau mit der Verleihung des Regionalitätspreises ausgezeichnet wurde, bei der er dabei sein durfte. Der Landeshauptmann hat sich öffentlich wieder einmal dazu bekannt, dass er für die Regionen da ist. Er würde sich freuen, wenn eine Nominierung in Pettenbach z.B.: für das Bartlhaus, stattfinden würde. Es könnten, seiner Meinung nach, die beiden Ausschüsse für Tourismus und für Kultur zusammen wirken, um eines der zahlreichen Projekte voran zu treiben und anschließend zu nominieren, sodass nicht nur Grünau, sondern auch Pettenbach einen positiven Beitrag leisten kann.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) nimmt Stellung zu einem Vorredner und ergänzt, dass er bezüglich Betriebsabgang damit rechnet, mit € 1 Mio. auszukommen. Weiters spricht er von den Investitionen, die laut Vertrag nicht getätigt werden dürfen. Die jedoch eventuell im Zuge des zu erstellenden Tourismuskonzeptes in Form eines Leaderprojektes (z.B.: Mountainbike-Strecke) mit dem Kasberg ergänzend verknüpft werden können.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) beantwortet die Frage von GR Radner (VP), dass er selber die Marktgemeinde Pettenbach in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.

Er hebt hervor, dass nicht nur der Managementvertrag oder die Schröcksnadelgruppe verantwortlich ist, sondern es liegt an jedem Einzelnen, für den Kasberg etwas zu erreichen. Die Grundvoraussetzungen sind gegeben, dass mit dem Tourismusverband, diverse Ausschüsse in den Gemeinden, den Gesellschaftern mit den Bürgermeister der Gemeinden Ideen und Projekte entwickelt werden, die natürlich auch mit den Grundeigentümer besprochen werden müssen. Dazu gibt es einen Tourismusverband, der sich auch über neue Aktivitäten Gedanken machen muss. Er fügt noch hinzu, dass ein Liftbetrieb im Sommer sehr viele Kosten verursacht und somit nicht gleich wegen einer kleinen Attraktivität in Betrieb genommen werden kann. Er schließt mit den Worten, dass wir in einer wunderbaren Gegend wohnen und jeder Einzelne dafür verantwortlich ist, ob der Betrieb am Kasberg über die 10 Jahre hinaus bestehen bleibt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

5. Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren Nr. 3/5 und ÖEK-Änderung Nr. 2/2; Fischereder Gerhard u. Brigitte, Wilflingstraße 65 - Umwidmung einer Teilfläche der Pz. 86/1 KG. Pratsdorf in Wohngebiet; Beschluss nach dem Stellungnahmeverfahren

GR Wolfgang Sturmberger (VP) berichtet:

Die Ehegatten Gerhard u. Brigitte Fischereder, Wilflingstraße 65, haben beantragt, eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 86/1 KG. Pratsdorf mit einer Größe von ca. 2.000 m² als "Bauland-Dorfgebiet" auszuweisen. Außerdem ist auch das Örtliche Entwicklungskonzept entsprechend abzuändern.

Begründet wird das Ansuchen damit, dass für die Kinder Bauplätze geschaffen werden sollen und die Fläche eine Siedlungsabrundung darstellt, da bereits an 2 Seiten Bauland anschließt. Außerdem befindet sich diese Fläche zwischen einer bestehenden Siedlung und dem Wohngebäude der Antragsteller. Nach den neuen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes stellt diese Widmungsänderung eine Abrundung der bereits bestehenden Widmungen dar.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurde von der Abteilung Örtliche Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung eine positive Stellungnahme abgegeben. Es wird dabei angemerkt, dass die Verfügbarkeit, zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes vorausgesetzt wird.

Dazu wurde von den Antragstellern ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag, der einen Bauzwang innerhalb von 5 Jahren vorsieht, unterzeichnet und zur Genehmigung vorgelegt.

Weiters wurde von der Energie AG. Oö. eine positive Stellungnahmen für die Strom- und Ferngasanlagen abgegeben.

Von den sonstigen beteiligten Dienststellen und Planungsträgern wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur beantragten Umwidmung keine Stellungnahmen abgegeben, weshalb die Zustimmung dazu angenommen wird.

Im Zuge der Anhörung der Betroffenen wurden von keiner Seite Einwendungen gegen die geplante Umwidmung eingebracht.

Durch die geplante Umwidmung werden Interessen Dritter nicht verletzt, auch werden Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG. 1994 der Gemeinde gegenüber nicht ausgelöst. Im Übrigen widerspricht diese Flächenwidmungsplanänderung und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht den Planungszielen der Gemeinde.

Antrag: **Der Gemeinderat wolle der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/5 und der ÖEK-Änderung Nr. 2/2 betreffend der Ausweisung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 86/1 mit einer Größe von ca. 2.000 m² als "Bauland-Dorfgebiet" gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes, nach den Plänen des Team M, Linz, zustimmen. Der vorliegende Baulandsicherungsvertrag soll dazu genehmigt werden.**

Beschluss: **Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.**

6. Panhuber Sonja, Stapfenstraße 14; Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des öffentlichen Weges Nr. 1749/2 KG. Mitterndorf und Erlassung der erforderlichen Verordnung sowie grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTG.; Beschluss

GR Karl-Heinz Strauß (FP) führt aus:

Frau Sonja Panhuber, Stapfenstraße 14, möchte bei ihrem Grundstück Nr. 1025/2 KG. Mitterndorf die bestehende Gartenmauer entlang der Grundgrenze zum öffentlichen Gut erneuern.

Im Zuge einer Begehung wurde festgestellt, dass die bestehende Mauer bereits auf dem öffentlichen Gut der Gemeinde liegt. Frau Panhuber möchte daher ein Teilstück des öffentlichen Weges Nr. 1749/2 mit einem Ausmaß von ca. 10 m² erwerben.

Vom Ausschuss für Bau-u. Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung wurde einstimmig festgelegt, dass diese Teilfläche an Frau Panhuber zu einem Preis von € 60,--/m² veräußert werden kann, da die verbleibende Ausfahrtstrompete noch eine ausreichende Breite aufweist. Außerdem stellt der öffentliche Weg eine Sackgasse dar, sodass in diesem Bereich kein Durchzugsverkehr vorhanden ist.

Entsprechend dem Vermessungsplan des DI Robert Zölß-Horcicka, Kirchdorf/Krems, beträgt die Fläche 10 m². Der Verkaufspreis beträgt daher € 600,-- und ist umgehend nach grundbücherlicher Durchführung an die Marktgemeinde Pettenbach anzuweisen.

Sämtliche Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung werden von Frau Panhuber getragen.

Für die Auflassung der Teilfläche des öffentlichen Weges wurde das straßenbehördliche Verfahren durchgeführt und das Projekt in der Zeit vom 22.8.2016 bis 20.9.2016 kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden nachweislich verständigt.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens sind bei der Gemeinde keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt. Zur Auflassung des öffentlichen Gutes wurde eine Verordnung erstellt, die den Fraktionen zur internen Beratung übergeben und dort vollinhaltlich verlesen wurde. Diese ist den anwesenden Gemeinderäten somit bekannt. Auf eine neuerliche Verlesung kann daher verzichtet werden.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung, die nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden soll, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die erforderliche Vereinbarung mit der Antragstellerin liegt vor und wurde den Fraktionen zur internen Beratung übergeben und wurde dort vollinhaltlich verlesen. Sie ist den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern daher bekannt und es kann auf eine neuerliche Verlesung verzichtet werden.

Antrag: **Der Gemeinderat wolle der Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Weges Nr. 1749/2 KG. Mitterndorf im Sinne des Berichtes zustimmen und die vorliegende Verordnung im Sinne des Berichtes beschließen.
Die Herstellung der Grundbuchsordnung entsprechend den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz soll beim Vermessungsamt Steyr beantragt werden.**

GR Dietmar Straßmair (SP) stellt die Frage, warum um 5 m² weniger als im vorhergehenden Amtsvortrag angeführt wurden. Prinzipiell ist er schon dafür, dass öffentliches Gut der Gemeindebevöl-

kerung zu Gute kommt, es sollte jedoch immer gut geprüft werden. In diesem Fall hat die Bevölkerung keinen Nachteil, wenn diese 10 m² nun verkauft werden.

Al Günther Weigerstorfer antwortet, dass die Vermessung erst gestern stattgefunden habe und nur 10 m² benötigt werden.

GR Bernhard Radner findet den Verkaufspreis von € 60,--/m² sehr positiv, diesen würde er sich öfter wünschen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

7. Kohlbauer Max, Gassenbauerweg 17; Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des öffentlichen Weges Nr. 1678 KG. Mitterndorf und Erlassung der erforderlichen Verordnung sowie grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTG.; Beschluss

LAbg. GV Michael Gruber (FP) berichtet:

Herr Maximilian Kohlbauer, Gassenbauerweg 17, hat an die Gemeinde ein Ansuchen für den Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Weges Nr. 1678 KG. Mitterndorf im Ausmaß von 78 m² gestellt.

Herr Kohlbauer möchte vom Nachbarn Pirovits einen landwirtschaftlichen Grund dazukaufen, den er bereits seit längerer Zeit in Pacht hat. Zwischen diesem Grund und seinem Wohnhaus liegt jedoch die gegenständliche Teilfläche des öffentlichen Weges. Der Weg endet im Bereich der Grundflächen von Herrn Kohlbauer und ist für die Öffentlichkeit nicht von Bedeutung. Auch der Nachbar Pachner kann zu seinem angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück vom Güterweg Steinfeld aus zufahren.

Im Ausschuss für Bau- u. Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung wurde einstimmig vorgeschlagen, dass die Wegfläche zu einem Preis von € 6,--/m² an Herrn Kohlbauer veräußert werden soll.

Entsprechend dem Vermessungsplan des DI Werner Burgholzer, Wels, vom 26.7.2016, GZ. 1708/16, beträgt die Fläche 78 m². Der Verkaufspreis beträgt daher € 468,-- und ist dieser Betrag nach der grundbücherlichen Durchführung anzuweisen. Entsprechend dem Vermessungsplan erhält die aufzulassende Grundfläche die neue Parzellennummer 1678/2.

Sämtliche Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung werden von Herrn Kohlbauer getragen.

Für die Auflassung der Teilfläche des öffentlichen Weges wurde das straßenbehördliche Verfahren durchgeführt und das Projekt in der Zeit vom 22.8.2016 bis 20.9.2016 kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden nachweislich verständigt.

Zur Auflassung der Teilfläche dieses öffentlichen Weges ist die Erlassung einer Verordnung erforderlich, die den Fraktionen zu den internen Beratungen übergeben und dort vollinhaltlich verlesen wurde und daher den anwesenden Gemeinderäten bekannt ist. Auf eine neuerliche Verlesung kann daher verzichtet werden.

Im Zuge des Stimmnahmeverfahrens sind bei der Gemeinde keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung, die nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden soll, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die erforderliche Vereinbarung mit den Antragstellern liegt vor und wurde den Fraktionen zur internen Beratung übergeben und wurde dort vollinhaltlich verlesen. Sie ist den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern daher bekannt und kann auf eine neuerliche Verlesung verzichtet werden.

Antrag: **Der Gemeinderat wolle der Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Weges Nr. 1678 KG. Mitterndorf im Sinne des Berichtes zustimmen und die vorliegende, erforderliche Verordnung im Sinne des Berichtes beschließen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung entsprechend den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz soll beim Vermessungsamt Steyr beantragt werden.**

Beschluss: **Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.**

8. Herbst Sonja u. DI Heinzelmann Reinhard, Turmweg 9; Auflassung und Übereignung der öffentlichen Pz. 198/3 KG. Unterdürndorf (Spielplatz) - Erlassung der erforderlichen Verordnung sowie grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTG.; Beschluss

Vzbgm. Sigrid Grubmair (VP) führt aus:

In der Turmweg-Siedlung wurde bei der ursprünglichen Parzellierung ein Versammlungs- bzw. Spielgeräteplatz mit der Grundstück Nr. 198/3 KG. Unterdürndorf in das öffentliche Gut der Gemeinde ausgeschieden.

Von allen Siedlern wurde ein Ansuchen mit einer Unterschriftenliste für eine Rückübereignung dieses Grundstückes mit folgenden Wortlaut gestellt:

„Der Spielplatz Turmweg wird seitens der Anrainer der Turmweg-Siedlung und der Gemeinde nicht mehr benötigt. Beim Grundstückserwerb im Turmweg mussten die Anrainer anteilig einen Kaufpreis für den Spielplatz bezahlen. Für den Fall, dass der Kaufpreis anteilig wiederum dem jetzigen Grundeigentümern zugutekommt, wird hiermit die Zustimmung zum Verkauf des Spielplatzes an Frau Sonja Herbst und ihrem Lebensgefährten Reinhard Heinzelmann, Turmweg 9, erteilt. Der konkrete Verkauf muss von der Marktgemeinde Pettenbach noch beschlossen werden.“

Dieses Grundstück wurde von den Siedlern gemeinsam erworben und kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten. Der Gemeinde sind daher keine Kosten entstanden.

Der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung hat in der Sitzung vom 5.9.2016 einstimmig vorgeschlagen, dass dieses Grundstück kostenlos an die Antragsteller rückübereignet werden soll. Die Antragsteller müssen den anderen Grundeigentümern die damaligen Erwerbskosten indexgesichert bezahlen. Dazu wurde eine schriftliche Vereinbarung mit der Unterschrift aller betroffenen Grundeigentümer vorgelegt.

Die erforderliche Vereinbarung mit den Antragstellern liegt vor und wurde den Fraktionen zur internen Beratung übergeben und dort vollinhaltlich verlesen. Sie ist den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern daher bekannt und kann auf eine neuerliche Verlesung verzichtet werden.

Für die Auflassung des öffentlichen Gutes wurde das straßenbehördliche Verfahren durchgeführt und das Projekt in der Zeit vom 22.8.2016 bis 20.9.2016 kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden nachweislich verständigt.

Zur Auflassung der Teilfläche dieses öffentlichen Weges ist die Erlassung einer Verordnung erforderlich, die den Fraktionen zu den internen Beratungen übergeben und dort vollinhaltlich verlesen wurde und daher den anwesenden Gemeinderäten bekannt ist. Auf eine neuerliche Verlesung kann daher verzichtet werden.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens sind bei der Gemeinde keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung, die nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden soll, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Eine Vermessung des Grundstückes ist nicht erforderlich.

Antrag: **Der Gemeinderat wolle der Auflassung des öffentlichen Gutes Nr. 198/3 KG. Unterdürndorf im Sinne des Berichtes zustimmen und die vorliegende, erforderliche Verordnung im Sinne des Berichtes beschließen.
Die Herstellung der Grundbuchsordnung entsprechend den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz soll beim Vermessungsamt Steyr beantragt werden.**

Beschluss: **Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.**

9. Errichtung von zwei Fahrbahnrandhaltestellen - Bushaltestelle Steinfeld, Finanzierungsbestätigung; Beschluss

GR Georg Neuhauser (VP) berichtet:

Die Marktgemeinde Pettenbach beabsichtigt einvernehmlich mit der Oö. Landesstraßenverwaltung noch im Jahr 2016 die Errichtung von Haltestellenbuchten (Fahrbahnrandhaltestellen) an der Ziehbergstraße L533 im Bereich des Feuerwehrdepots Steinfeld. Die dazu erforderlichen Grundeinlösen sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt.

Von der Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und Erhaltung wurde nunmehr mitgeteilt, dass sich die Gesamtbaumaßnahmen auf € 63.000,-- belaufen und 50% davon von der Marktgemeinde Pettenbach getragen werden müssen. Da dieser Betrag im Voranschlag für 2016 nicht enthalten ist, die Baumaßnahme jedoch noch 2016 durchgeführt werden muss, soll dieser Betrag aus den zu erwartenden Überschüssen der Ertragsanteil 2016 getragen werden.

Die Dringlichkeit der Baumaßnahme wird seitens der Direktion Straßenbau und Verkehr damit begründet, dass ab Anfang November 2016 eine Neuvergabe des Linienverkehrs erfolgt und dann auch die erforderlichen Haltestellen zur Verfügung stehen müssen.

Diese Maßnahme wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für „Öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Ortsbildgestaltung sowie für den ruhenden, fließenden und Individualverkehr am 23.02.2016 eingehend beraten und die Errichtung einstimmig empfohlen.

Mit den angrenzenden Grundbesitzern Erwin und Helga Waidhofer, In Steinfeld 2 wurde bei einer bereits durchgeführten Begehung vor Ort vereinbart, dass die für die neuen Busbuchten erforderlichen Flächen im Wesentlichen durch Abtausch mit noch vorhandenen Flächen der Landesstraßenverwaltung (Splittlagerplatz) abgetauscht werden. Nach Rücksprache mit den zuständigen Beamten der Landesstraßenverwaltung wurde zugesichert, dass nach Möglichkeit ein flächengleicher Tausch angestrebt wird.

Die vorliegende Bestätigung über die Finanzierung der Haltestellenbuchten wurde den Fraktionen zur internen Beratung übermittelt und dort vollinhaltlich verlesen. Auf einen neuerlichen Vortrag kann verzichtet werden, da sie den anwesenden Gemeinderäten bekannt ist.

Ich stelle den

Antrag: **Der Gemeinderat wolle der Errichtung von 2 Fahrbahnrandhaltestellen an der L533 Ziehbergstraße im Bereich des Feuerwehrhauses der FF-Steinfeld zustimmen und die Finanzierung im Sinne des Berichtes genehmigen.**

Beschluss: **Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.**

10. Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Bereich Schule Moos Eggensteinstraße 49

GV Renate Leitinger (VP) berichtet:

Auf Grund der Anfrage der Betreiber der neu zugezogenen Privatschule Moos in Eggensteinstraße 49 bzgl. einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Bereich der Schule, wurde die Sachlage vor Ort am 21.07.2016 mit dem Verkehrssachverständigen der Abteilung Verkehr des Landes Oberösterreich, Ing. Maximilian Angerer, begutachtet. Für den Verkehrssachverständigen spricht nichts gegen die geforderte Verordnung im gegenständlichen Bereich.

Die Verordnung ist vom Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 94 d, 1.Abs.1 StVO zu erlassen.

Für 30 km/h Beschränkungen im Nahbereich von Schulen, Kindergärten und Horten gibt es vom Land OÖ ein Erhebungsblatt welches dem Verkehrssachverständigen ausgefüllt und unterschrieben mit den darin geforderten Unterlagen (Stellungnahme der jeweils zuständigen Polizeiinspektion und der Wirtschaftskammer) im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor zu legen ist. Dieser wiederum verfasst unter Berücksichtigung des Erhebungsblattes seine Stellungnahme. Auf Grund der Stellungnahme kann dann der Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich die gewünschte Verordnung erlassen. Diese Verordnung wurde den Fraktionen zu den internen Fraktionssitzungen übermittelt und dort vollinhaltlich verlesen. Sie ist den anwesenden Gemeinderäten bekannt. Es kann daher auf einen neuerlichen Vortrag verzichtet werden.

Die erforderlichen Stellungnahmen wurden bereits eingeholt und sind durchwegs positiv in Bezug auf die Erlassung der erforderlichen Verordnung. Sie wurden auch schon an den Sachverständigen übermittelt und in seiner Stellungnahme vom 20.09.2016 wurde kein Hindernis für eine Verordnung ausgewiesen.

Antrag: **Der Gemeinderat wolle der vorliegenden Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der neuen Privatschule Moos im Sinne des Berichtes zustimmen.**

GR Dietmar Straßmair (SP) merkt an, dass er sich die gleiche Geschwindigkeitsbeschränkung bei den Schulen in Pettenbach wünschen würde.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) fügt hinzu, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung bereits beantragt wurde, aber aufgrund der Landesstraße nicht genehmigt wurde.

Beschluss: **Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.**

11. Geflügelhof Hubinger GmbH, Machleithen 2, Pettenbach, Entscheidung über die Berufung vom 17.06.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2015, Was-18/2012 über die Vorschreibung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr, Beschluss

GREM Bettina Dutzler (SP) berichtet:

Über die vorliegende Berufung wurden folgende rechtlichen Überlegungen angestellt und ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt nachstehender, für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Der Geflügelhof Hubinger GmbH, 4643 Pettenbach, Machleithen 2 wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 10.08.2006, Zl. UR-2006-71/34-Wi, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines Stalles für Legehennen und die Erweiterung der Junghennenaufzucht auf dem Gst. Nr. 2083 KG. Pettenbach erteilt.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 05.02.2010, Zl. UR-2006-71/85-Wi, wurde im Rahmen der Abnahmeprüfung festgestellt, dass die nach den UVP-G 2000 genehmigte Errichtung und der Betrieb des Stalles für Legehennen und die Erweiterung der Junghennenaufzucht auf dem Gst. 2083 KG. Pettenbach dem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 10.08.2006, UR-2006-71/34-Wi entspricht. Mit Schreiben vom 12.04.2010 wurde mitgeteilt, dass der Überprüfungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und die Anlage somit als fertiggestellt gilt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pettenbach vom 28.12.2015, Zahl: Was-1/2014, wurde der Firma Geflügelhof Hubinger GmbH, 4643 Pettenbach, Machleithen 2, daher die Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 16.12.2011 in Verbindung mit dem Interessentenbeiträgegesetzes 1958 für das Grundstück Nr. 2083 KG. Pettenbach in der Höhe von € 6.250,86 inkl. MWSt. vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid hat die Firma Geflügelhof Hubinger GmbH, 4643 Pettenbach, Machleithen 2, durch seinen Geschäftsführer Ferdinand Hubinger jun. mit folgendem Sachverhalt rechtzeitig berufen:

"In obiger Angelegenheit erhebe ich als Geschäftsführer der Geflügelhof Hubinger GmbH. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pettenbach vom 28.12.2015, Zahl Was-1/2014, welcher mir am 27.05.2016 zugestellt wurde, Berufung an die zuständige Berufsbehörde.

Gleichzeitig wird beantragt, die Einhebung der mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.12.2015 vorgeschriebenen Wasseranschlussgebühr bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

Die Berufung wird damit begründet, dass die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr in der Höhe von € 6.250,86 bereits verjährt ist. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Die Pflicht zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Dies erfolgte bereits im Jahr 2006 und das Stallgebäude wurde auch bereits im Jahr 2006 fertiggestellt. Die Verjährung ist daher bereits im Jahr 2011 eingetreten.

Da ich keine Vorschreibung erhalten habe, bin ich davon ausgegangen, dass keine weitere Anschlussgebühr anfällt.

Ich beantrage daher die Aufhebung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pettenbach vom 28.12.2015, Zahl Was-1/2014 sowie die Einstellung des Verfahrens.“

Dazu wurde von der Berufungsbehörde folgender Sachverhalt erhoben:

Im Jahre 1965 wurde für die landwirtschaftliche Liegenschaft Machleithen 2, Pettenbach, damals Pettenbach 45, an die neu errichtete Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettenbach angeschlossen. Hierzu wurde mit Bescheid des Bürgermeisters am 27.04.1965 erstmalig eine Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeschrieben.

Im Jahr 1977 wurde von den Ehegatten Ferdinand und Maria Hubinger ein neuer Junghennenaufzuchtstall errichtet. Hierfür wurde am 27.10.1977 eine ergänzende Anschlussgebühr mittels Bescheid des Bürgermeisters vom 27.10.1977 vorgeschrieben.

Im Jahr 2006 hat die Firma Geflügelhof Hubinger GmbH, Machleithen 2, 4643 Pettenbach lt. oben genannten Bescheid für die Errichtung und Erweiterung sowie den Betrieb eines Junghennenaufzuchtstalles bzw. eines Legehennenstalles die Bewilligung im Zuge eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens erhalten. Mit Schreiben vom 12.04.2010 wurde mitgeteilt, dass der Überprüfungsbescheid der o.g. Anlagen in Rechtskraft erwachsen ist und die Anlage somit als fertiggestellt gilt.

Der § 7 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 16.12.2011 legt im Pkt. 7.2. fest, dass bei ergänzenden Anschlussgebühren die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr bei bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit der Anzeige der Baufertigstellung entsteht.

Die Abgabepflicht entsteht somit zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Überprüfungsbescheides der Oö. Landesregierung vom 10.02.2010. Diese Rechtskraft wurde mittels Schreiben vom 12.04.2010 der Marktgemeinde Pettenbach mitgeteilt und die Kompetenzen wieder an den Bürgermeister als Baubehörde übertragen.

Da es sich bei oben genanntem Neubau um eine Erweiterung des Bestandes handelt und die Liegenschaft nur einen Hauptanschluss aufweist, war eine neuerliche ergänzende Anschlussgebühr vorzuschreiben.

Am 17.06.2010 wurde erstmals eine Berechnung der ergänzenden Anschlussgebühren gemäß der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 11.12.2008 erstellt. Diese sieht eine Berechnung der ergänzenden Anschlussgebühr bei landwirtschaftlichen Objekten nach der Anzahl der Großvieheinheiten vor. Die Ermittlung der Vorschreibungssumme hat eine Summe von € 56.677,79 inkl. MWSt. ergeben. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Pettenbach stellt die Höhe dieser Summe einen für den Liegenschaftseigentümer wirtschaftlich nicht vertretbaren finanziellen Aufwand dar. In der modernen Landwirtschaft ist es durchaus möglich, eine sehr große Anzahl von Tieren zu halten. Dies ist auch beim vorliegenden Objekt der Fall. Die Basis zur Berechnung der Anschlussgebühren bei landwirtschaftlichen Objekten der Gebührenordnung vom 11.12.2008 basiert auf der Wasserleitungsgebührenordnung aus dem Jahr 1962. Aus diesem Anlass hat man sich entschlossen eine neue Gebührenordnung zu entwickeln, da diese nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden konnte.

Die neue Wasserleitungsgebührenordnung vom 16.12.2011 ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Diese sieht nun eine Berechnung der Anschlussgebühren mit einer Bemessungsgrundlage der die bebaute Fläche der Gebäude zu Grunde liegt vor. Die Gemeindeverwaltung hat hierzu ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und hierzu alle Gebäudebestände erhoben und nach neuer Gebührenordnung eine neuerliche Berechnung erstellt.

Der § 2 Pkt. 2.2.3. sieht bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden eine Staffelung der Bemessungsgrundlage vor, die nicht Wohn-, Büro-, gewerblichen- und sanitären Zwecken dienen.

Am 19.09.2013 hat der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Pettenbach über eine mündliche Anfrage des Geschäftsführers der Geflügelhof Hubinger GmbH. beraten, ob dieser einen Hausbrunnen errichten dürfte und die Gemeinde dazu ihre Zustimmung erteilen würde. Dafür wäre eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. Der Anschluss an die Ortswasserleitung bleibt hierbei bestehen. Der Gemeindevorstand hat hierbei auch festgestellt, dass die Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühren für den neuen Hühnerstall außer Zweifel steht. Mit Schreiben vom 07.10.2013 wurde das Ergebnis der Beratungen des Gemeindevorstandes Herrn Ferdinand Hubinger mitgeteilt.

Am 10.02.2014 wurde nach Abschluss aller Ermittlungen eine neuerliche Berechnung erstellt und der Anschlusswerberin am 24.04.2014 mit dem Hinweis übermittelt, wenn eine Zustimmung in Form einer Unterschrift auf den Berechnungsbögen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung nicht erfolgen sollte, dies nach Ablauf der Frist als Zustimmung gewertet wird.

Herr Ferdinand Hubinger hat am 14.05.2014 in einem E-Mail bekannt gegeben, dass er mit der Berechnung nicht einverstanden ist und begründete dies folgendermaßen:

„Ich bin mit dieser Vorschreibung nicht einverstanden da,

- die Errichtung von Stall zwei 16 Jahre zurückliegt (von Vater gebaut)
- die Errichtung von Stall drei 8 Jahre zurückliegt
- ich bei der Genehmigung nie Infos diesbezüglich bekommen habe
- Anschlussgebühr bereits bezahlt wurde und ich nur mehr Wasser gekauft habe“

Daraufhin führte die Gemeindeverwaltung eine neuerliche Ermittlung durch und hat nach Beratung mit den zuständigen Gremien lediglich den 2010 fertiggestellten Stall als Bemessungsgrundlage für die ergänzende Anschlussgebühr herangezogen. Die Berechnung wurde am 22.05.2015 und der Bescheid am 28.12.2015 erstellt. Die Summe der ergänzenden Anschlussgebühr beträgt nunmehr € 6.250,86 (Brutto) im Vergleich zur ursprünglichen Bemessung von € 56.677,79 (Brutto).

Gemäß § 208 Bundesabgabenordnung BGBl. 194/1961 beginnt eine Verjährung mit dem Ablauf des Jahres in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 11.12.2008 sowie die Wassergebührenordnung vom 16.12.2011 sieht keinen anderen Zeitpunkt vor.

Gemäß § 209 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr, wenn innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommen wurden.

Solche Amtshandlungen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens in Form von Berechnungen der Bemessungsgrundlage, wie in der Begründung bereits zitiert, sowie der Mitteilung der Ent-

scheidung des Gemeindevorstandes vom 17.10.2013 gesetzt. Eine Verjährung ist somit nicht gegeben.

Eine Mitteilung zum Zeitpunkt der Erteilung von Baubewilligungen über die Entstehung von Abgabenansprüchen wie von der Berufungswerberin gefordert, ist nicht vorgesehen. Da die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach allgemein gültiges Recht darstellt, ist Liegenschaftseigentümern keine separate Mitteilung über das Entstehen einer Abgabenschuld zu übermitteln.

Antrag: **Der Berufung der Geflügelhof Hubinger GmbH, Machleithen 2, Pettenbach, wird keine Folge gegeben und wird der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 28.12.2015, Zl. Was-1/2014 bestätigt.**
Dazu wurde ein Bescheid erlassen, der den Fraktionen zur internen Beratung in den Fraktionssitzungen übergeben und dort vollinhaltlich verlesen wurde und somit allen anwesenden Gemeinderäten bekannt ist. Auf eine neuerliche Verlesung kann daher verzichtet werden.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) ist der Meinung, dass solche Angelegenheiten ganz klar im Vorfeld kommuniziert und dokumentiert werden müssen, denn nur so kann eine derartige Situation vermieden werden. Der Bürger muss wissen, dass Gebühren zu entrichten sind auch wenn der genaue Betrag noch nicht vorliegt.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) ergänzt, dass genau das praktiziert wird und nach der neuen Gebührenordnung kann auch der Bürger nachvollziehen, welchen Betrag er zu erwarten hat.

GV Ing. Paul Neuburger (SP) ist, speziell bei diesem Fall, erschüttert, dass so viel Zeit verstrichen ist. Jedoch sollte Herr Hubinger erfreut sein, dass so lange mit der Vorschreibung gewartet wurde. Er erwähnt, dass damals einige Hallenbauten der Anlass waren, die Gebührenordnung, im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zu überarbeiten, die nun den Errichtern sehr entgegen kommt. Im Sinne der Gerechtigkeit versteht er diese Berufung nicht, da die Vorschreibung von ca. € 50.000,-- auf ca. € 6.000,--, laut neuer Gebührenordnung, reduziert wurde.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) stimmt seinem Vorredner zu, dass es zu lange gedauert hat, jedoch geht aus dem Bericht hervor, dass immer daran gearbeitet wurde. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Bauamt sehr strapaziert, da der Bauamtsleiter für ca. ein Jahr nicht anwesend war. Nun werden die Anschlüsse sehr genau und akribisch von Frau Sonja Aitzetmüller berechnet, die derzeit mit den Vorschreibungen am aktuellen Stand ist. Derartige Verzögerungen sollten in Zukunft vermieden werden.

GR Karl-Heinz Strauß (FP) fügt hinzu, dass es kein gutes Bild auf die Organisation wirft, wie die Abrechnung erfolgt. Er versteht den Unmut als Gewerbetreibender, wenn Jahre später die Anschlussgebühren vorgeschrieben werden. Er stimmt jedoch zu, dass die Gebühren bezahlt werden müssten, noch dazu, wenn diese umso einen großen Betrag reduziert wurden. Es wurde bereits über die Organisationsanalyse gesprochen und er hat gehört, dass die Berechnung bereits Frau Aitzetmüller vornimmt. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass die Vorschreibung so schnell wie möglich dem Betroffenen zugestellt wird. Er merkt an, dass er persönlich der Gemeinde schon mitgeteilt hat, dass er die Anschlussgebühr bezahlen möchte, jedoch noch keine Vorschreibung bekommen habe.

Dadurch, dass Herr Hubinger gegen diesen ersten Bescheid berufen und diesen Bescheid somit anerkannt hatte, hofft er, dass die Frist verlängert wird.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) merkt an, wenn die Amtshandlungen nach außen erkennbar sind, wird die Frist um ein Jahr verlängert. Es wurde auch immer wieder im Gemeindevorstand darüber gesprochen. Auch mit Herrn Hubinger wurde das Gespräch gesucht, der jedoch nicht zusichern konnte, ob er nicht wieder in Berufung geht und in weiterer Folge an den Landesverwaltungsgerichtshof weitergeleitet wird.

Weiters erklärt Bgm. Leopold Bimminger (VP) seine Befangenheit und wird an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

12. Steinhuber Manfred, Wiersdorfweg 1, Pettenbach, Entscheidung über die Berufung vom 21.06.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2015, Was-1/2014 über die Vorschreibung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr, Beschluss

GR Mario Graml (FP) führt aus:

Über die vorliegende Berufung wurden folgende rechtlichen Überlegungen angestellt und ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt nachstehender, für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Herrn Manfred Steinhuber, 4643 Pettenbach, Wiersdorfweg 1, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz vom 02.12.2008, Zahl Bau-28/2008 die baubehördliche Genehmigung für die Errichtung eines Geflügelstalles für Mastelterniere auf dem Gst. Nr. 366 KG. Pettenbach erteilt.

Mit Anzeige vom 04.10.2012 wurde die Fertigstellung des oben genannten Bauvorhabens gemäß § 43 Oö. Bauordnung 1994 angezeigt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pettenbach vom 29.12.2016, Zahl: Was-18/2012, wurde Herrn Manfred Steinhuber, Wiersdorfweg 1, 4643 Pettenbach, die Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 16.12.2011 in Verbindung mit dem Interessentenbeitragsgesetz 1958 für das Grundstück Nr. 366 KG. Pettenbach in der Höhe von € 4.144,14 inkl. MWSt. vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Manfred Steinhuber, Wiersdorfweg 1, 4643 Pettenbach mit folgendem Sachverhalt am 17.06.2016 rechtzeitig berufen:

„Ich erhebe Einspruch gegen den Bescheid der Marktgemeinde Pettenbach vom 29.12.2015, Zahl Was-18/2012.

Am 02.10.2012 machte ich – innerhalb der gesetzlichen Frist – schriftlich Einspruch und teilte Ihnen mit, dass ich mit der Berechnung der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr vom 24.09.2012 nicht einverstanden bin, da für das Objekt Wiersdorfweg 1 bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde. Weiters führte ich in diesem Schreiben an, dass ich nie auf eine Wasseranschlussgebühr hingewiesen wurde und ich diese Vorschreibung über 4 Jahre verspätet erhalten habe.

Da ich zu meinem Einspruch (Schreiben vom 02.10.2012) von Seiten der Marktgemeinde Pettenbach nie eine Antwort erhielt, betrachtete ich meinen Einspruch gegen Ihre Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr ihrerseits als bestätigt und die Vorschreibung somit als hinfällig.

Anmerkung: Hätte von Seiten der Behörde hier auch unter Einhaltung einer Frist eine Mitteilung an mich ergehen sollen, dass z.B. meinem Einspruch nicht stattgegeben wird? Ich habe auch innerhalb der zweiwöchigen Frist den Einspruch zu ihrer Vorschreibung gemacht bzw. habe mich an diese Frist zu halten.

In ihrer Vorschreibung vom 24.09.2012 steht nämlich u.a. folgendes:

Falls Sie die Berechnungsbögen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung retournieren, wird dies als Zustimmung zu den Berechnungen gemacht. Und - Die Vorschreibung der Anschlussgebühr erfolgt grundsätzlich nach meiner Zustimmung mittels Bescheid.“

Da ich aber Ihrer Vorschreibung nicht zugestimmt, sondern einen Einspruch am 02.10.2012 bei der Marktgemeinde eingebracht habe, sehe ich die Ausstellung bzw. Zustellung des Bescheides als nicht richtig und somit auch mit der Einhebung der Abgabe als nicht einverstanden.

Erst am 30.05.2016 wurde mir der Bescheid der Marktgemeinde Pettenbach, ausgestellt von ihnen bereits am 20.12.2015 zugestellt.

Anmerkung bzw. Fragen: Zwischen Ausstellungsdatum und Zustellungsdatum verstrichen 5 Monate. Warum lag dieser Bescheid so lange bei Ihnen herum? Warum kam seit meinem Einspruch am 02.10.2012 nie eine Antwort? 4 Jahre lang keine Reaktion von Seiten der Marktgemeinde als Behörde. Ich ersuche daher um Prüfung dieser Verfahrensschritte.“

Dazu wurde von der Berufungsbehörde folgender Sachverhalt erhoben:

Im Jahre 1965 wurde für die landwirtschaftliche Liegenschaft Wielersdorfweg 1, Pettenbach, damals Pettenbach 6, an die neu errichtete Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettenbach angeschlossen. Hierzu wurde mit Bescheid des Bürgermeisters am 27.04.1965 erstmalig eine Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeschrieben.

Im Jahr 2008 hat Herrn Manfred Steinhuber, Wielersdorfweg 1, 4643 Pettenbach, lt. oben genannten Bescheid die baubehördliche Genehmigung für die Errichtung eines Geflügelstalles für Mastelterniere auf dem Gst. 366 KG. Pettenbach erhalten.

Diese bauliche Anlage wurde mit Anzeige der Baufertigstellung am 04.10.2012 als fertiggestellt gemeldet.

Der § 7 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 16.12.2011 legt im Pkt. 7.2. fest, dass bei ergänzenden Anschlussgebühren die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr bei bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit der Anzeige der Baufertigstellung entsteht.

Die Abgabepflicht entsteht somit zum Zeitpunkt der Anzeige der Baufertigstellung am 04.10.2012.

Da es sich bei oben genanntem Neubau um eine Erweiterung des Bestandes handelt und die Liegenschaft nur einen Hauptanschluss aufweist, war eine ergänzende Anschlussgebühr vorzuschreiben.

Am 24.09.2012 wurde erstmals eine Berechnung der ergänzenden Anschlussgebühren gemäß der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 11.12.2008 erstellt. Die Wassergebührenordnung vom 16.12.2011 ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Diese sieht nun eine Berechnung der Anschlussgebühren mit einer Bemessungsgrundlage, der die bebaute Fläche der Gebäude zu Grunde legt, vor. Eine Berechnung anhand der Großvieheinheiten ist nicht mehr vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung hat hierzu ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und dabei alle Gebäudebestände erhoben und nach der neuen Gebührenordnung eine Berechnung erstellt.

Der § 2 Pkt. 2.2.3. sieht bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden eine Staffelung der Bemessungsgrundlage vor, die nicht Wohn-, Büro-, gewerblichen- und sanitären Zwecken dienen.

Am 24.09.2012 wurde nach Abschluss aller Ermittlungen eine Berechnung erstellt und dem Anschlusswerber am 24.09.2012 mit dem Hinweis übermittelt, wenn eine Zustimmung in Form einer Unterschrift auf den Berechnungsbögen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung nicht erfolgen sollte, dies nach Ablauf der Frist als Zustimmung zu den Berechnungen gewertet wird.

Herr Manfred Steinhuber hat mit Schreiben vom 02.10.2012 bekannt gegeben, dass er mit der Berechnung nicht einverstanden ist und begründete dies folgendermaßen:

„Mit der Berechnung der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr bin ich nicht einverstanden! Ich werde den mir vorgeschriebenen Betrag von € 5.483,01 nicht bezahlen, da bereits eine An-

schlussgebühr für das Haus Wielersdorfweg 1 entrichtet worden ist. Der Tierbestand hat sich lediglich um 5 GVE (Großvieheinheiten) aufgestockt, die Milchviehwirtschaft und Schweinehaltung wurde aufgegeben! Es wurde nie auf eine Gebühr hingewiesen, weder vor der Baubewilligung, noch im Baubescheid steht darüber geschrieben! Die Vorschreibung kommt über 4 Jahre zu spät.“

Diese Eingabe erfolgte im Zuge des Ermittlungsverfahrens und stellt keine Berufung dar. Eine Berufung kann erst nach Zustellung eines Bescheides erfolgen.

Daraufhin führte die Gemeindeverwaltung eine neuerliche Ermittlung durch und hat nach Beratung mit den zuständigen Gremien die bebauten Flächen der landwirtschaftlichen Gebäudebestände erhoben. Die Berechnung wurde am 22.05.2015 und der Bescheid am 29.12.2015 erstellt. Die Summen der ergänzenden Anschlussgebühr beträgt nunmehr € 4.144,14 (brutto) im Vergleich zur ursprünglichen Bemessung von € 5.483,01 (brutto).

Gemäß § 208 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, beginnt eine Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach vom 16.12.2011 sieht keinen anderen Zeitpunkt vor.

Gemäß § 209 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr, wenn innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommen wurden.

Solche Amtshandlungen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens in Form der Zusendung von Berechnungen der Bemessungsgrundlage, wie in der Begründung bereits angeführt, gesetzt. Eine Verjährung ist somit nicht gegeben.

Eine Mitteilung zum Zeitpunkt der Erteilung von Baubewilligungen über die Entstehung von Abgabenansprüchen wie vom Berufungswerber gefordert, ist nicht vorgesehen. Da die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pettenbach allgemein gültiges Recht darstellt, ist Liegenschaftseigentümern keine separate Mitteilung über das Entstehen einer Abgabenschuld zu übermitteln.

Herrn Steinhuber wurde mehrmals telefonisch und persönlich durch den Bürgermeister vor und nach Erhalt des oben genannten Schreibens vom 02.10.2012 erklärt, dass ein gänzliches Entfallen der Abgabenschuld, die durch die ergänzende Anschlussgebühr entstanden ist, nicht möglich ist. Es ist lediglich eine Anrechnung bereits geleisteter Vorleistungen möglich. Nach dem Erhalt des o.g. Schreibens hat die Gemeindeverwaltung noch einmal alle Gebäudebestände erhoben und nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Gebäudeteile von der Bemessungsgrundlage abgezogen, weshalb sich der Betrag dementsprechend minimierte.

Grundsätzlich hat das Ermittlungsverfahren für die Bemessung der ergänzenden Anschlussgebühr bereits vor Entstehen der Abgabenschuld, d.h. vor Anzeige der Baufertigstellung vom 04.10.2012 begonnen. Zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld war eine Berechnung der Anschlussgebühr nach Großvieheinheiten, wie im Schreiben vom 02.10.2012 angeführt, nicht mehr vorgesehen.

Die reduzierte Anschlussgebühr wurde mittels Bescheid vom 29.12.2015 vorgeschrieben und am 30.05.2016 zugestellt. Die vom Berufungswerber beanstandete zu späte Zustellung trägt keine Rechnung, da das Datum eines Bescheides lediglich der Identifikation dient. Erst die erfolgte Zu-

stellung löst die Rechtsfolgen des Bescheides aus. Im Zeitraum zwischen dem Erstellen des Bescheides und der Zustellung sind dem Berufungswerber keine nachteiligen Rechtsfolgen entstanden. Der oben genannte Bescheid vom 29.12.2015 wurde mittels elektronischer Zustellung versendet. Auf Grund eines technischen Fehlers wurde der Bescheid beim ersten Zustellversuch nicht verschickt. Die nicht erfolgte Zustellung wurde vom Amtsorgan erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt. Am 24.05.2016 wurde der Bescheid erneut versendet.

Antrag: Die Berufung des Herrn Manfred Steinhuber, Wielersdorfweg 1, Pettenbach, wird keine Folge gegeben und wird der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2015 bestätigt.

Dazu wurde ein Bescheid erlassen, der den Fraktionen zur internen Beratung in den Fraktionssitzungen übergeben und dort vollinhaltlich verlesen wurde und somit allen anwesenden Gemeinderäten bekannt ist. Auf eine neuerliche Verlesung kann daher verzichtet werden.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) erklärt seine Befangenheit und wird an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

13. Fraktion der SPÖ Pettenbach, Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Anstalten, Ortsbildgestaltung sowie für den ruhenden, fließenden und Individualverkehr nach dem Mandatsverzicht von Christian Triml

GR Dietmar Straßmair (SP) berichtet:

Herr Christian Triml hat mit Schreiben vom 12. September 2016 auf sein Mandat als Gemeinderatsersatzmitglied ab 22. September 2016 verzichtet.

Da Herr Christian Triml auch Ersatzmitglied im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Anstalten, Ortsbildgestaltung sowie für den ruhenden, fließenden und Individualverkehr war, ist die Nachbesetzung dieses Mandates erforderlich. Diese kann durch Fraktionswahl der SPÖ-Fraktion durchgeführt werden. Der dazu erforderliche Wahlvorschlag liegt vor und lautet auf **Mario Fuderer**.

Da es sich um eine Wahl handelt wäre diese grundsätzlich geheim durchzuführen. Um eine offene Abstimmung der SPÖ-Fraktion zu ermöglichen ist dazu ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Ich stelle daher den

Antrag: Der Gemeinderat wolle zustimmen, dass die SPÖ-Fraktion die Wahl des neuen Ersatzmitgliedes im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Anstalten, Ortsbildgestaltung sowie für den ruhenden, fließenden und Individualverkehr in einer offenen Abstimmung durchführen kann.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

Ich stelle den weiteren

Antrag an die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:

Herr Mario Fuderer soll zum neuen Ersatzmitglied des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen und Anstalten, Ortsbildgestaltung sowie für den ruhenden, fließenden und Individualverkehr bestellt werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

14. Dringlichkeitsantrag - Einwendung gegen den Ausbau AKW Dukovany/Tschechien - UVP

GR Danusa Neuhauser (VP) berichtet:

CEZ, der Betreiber der tschechischen Atomkraftwerke plant den Ausbau des Atomkraftwerkes in Dukovany, das ca. 100 km von der oberösterreichischen Grenze entfernt steht. Dazu findet zurzeit ein sogenanntes „scoping“ statt, ein Vorverfahren zur nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der ESPOO Konvention.

Nun gibt es bis zum 23. September 2016 für Bürger, Vereine und Gemeinden die Möglichkeit, gegen diese Ausbaupläne Einwendungen zu erheben, die an das tschechische Umweltministerium weitergeleitet werden.

Die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen für die Errichtung einer neuen Kernkraftanlage am Standort Dukovany wurde den Fraktionen zu den internen Fraktionssitzungen übermittelt und dort vollinhaltlich verlesen und ist somit in seiner Gesamtheit den Mitgliedern des Gemeinderates bekannt. Auf einen neuerlichen Vortrag kann daher verzichtet werden.

Ich stelle daher den

Antrag: **Der Gemeinderat wolle der vorliegenden Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen für die Errichtung einer neuen Kernkraftwerksanlage am Standort Dukovany im Sinne des Berichtes zustimmen und beschließen, dass diese an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zur Weiterleitung an das Umweltministerium der Tschechischen Republik übermittelt werden soll.**

Beschluss: **Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.**

15. Dringlichkeitsantrag - Beschlussfassung einer Resolution betreffend Forderung nach einer einvernehmlichen ErdkabelLösung der 110-kV-Leitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf an der Krems

GV Karl Kuntner (VP) führt aus:

Mit Schreiben vom 21. September 2016 hat die ÖVP-Fraktion Pettenbach um die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in diese Gemeinderatssitzung ersucht. Es handelt sich dabei um eine Resolution betreffend der Forderung nach einer einvernehmlichen ErdkabelLösung der 110-kV-Leitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf an der Krems.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pettenbach möge daher folgende Resolution beschließen, die dem Verein Mensch & Energie, Vorchdorf, zur weiteren Nutzung übermittelt werden soll.

Die Resolution soll lauten:

"Der Ausbau der Stromversorgung im Alm- und Kremstal ist seit fast sieben Jahren durch den anhaltenden Widerstand des Netzbetreibers gegen eine Erdverkabelung der geplanten 110-kV-Leitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf/Krems blockiert. Es war und ist einmütige und ausführlich durch das Interesse des Allgemeinwohls begründete Forderung, diese öffentliche Infrastruktur als Erdkabel auszuführen.

Der zuletzt von der Energie AG/Netz OÖ GmbH eingebrachte UVP-Feststellungsbescheid erweitert die bisherige Auseinandersetzung auf der rechtlichen Ebene zusätzlich. Wir halten es aber für untragbar, dass die Realisierung der Erdkabel-Lösung durch die unvermeidlich folgenden Rechtsstreitigkeiten nochmals um Jahre verzögert wird. Das würde weiteren Streit, Politikverdrossenheit, Verunsicherung von Teilen der Wirtschaft und Verhinderung einer gedeihlichen Entwicklung der ganzen Region bedeuten. Es ist daher im Sinne aller Beteiligten (betroffene Bevölkerung, Wirtschaft, Vertreter der öffentlichen Interessen bzw. Einrichtungen), nicht irgendwann, sondern jetzt diese Auseinandersetzung einvernehmlich zu beenden. Das kann bei Respektierung demokratischer Grundsätze angesichts der klaren Position pro Erdkabel nur heißen, unverzüglich mit der Projektierung der ErdkabelLösung (sogenannte Variante 9C des Gutachtens der TU Graz) zu beginnen.

Hierzu fordern wir die Energie AG/Netz OÖ GmbH erneut auf und ersuchen zugleich die Vertreterinnen und Vertreter der Oö. Landesregierung, in dieser Richtung ihren politischen und persönlichen Einfluss im Sinne der Bevölkerung, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen unmissverständlich geltend zu machen."

Um die Stellung der betroffenen Gemeinden noch einmal zu erläutern und zu bekräftigen, stelle ich den

Antrag: Der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Resolutionsantrag im Sinne des Berichtes zustimmen und die Weiterleitung an den Verein Mensch & Energie, Vorchdorf, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand angenommen.

16. Allfälliges

Vzbgm. Sigrid Grubmair (VP) lädt alle Gemeinderäte zum

- Fußballspiel der Kampfmannschaft am FR, den 23.09.2016 um 19:30 Uhr,
- Ausstellungsöffnung im Bartlhaus am SA, den 24.09.2016 um 14:00 Uhr und
- am Tag des Denkmals zu den vier geführten Wallfahrten im Almtal (Pettenbach, Vorchdorf, Wimsbach-Neydharting und Grünau) beginnend vom jeweiligen Bahnhof am SO, den 25.09.2016 um 10:00 Uhr,

und bittet um zahlreiche Teilnahme.

GR Friedrich Mittermair (FP) stellt die Frage bezüglich der Handhabung der Gemeindefahrzeuge, da die Fahrzeuge zu jeder Tages- und Nachtzeit an allen möglichen Stellen im Gemeindegebiet zu sehen sind. Er ist der Meinung, dass das nicht im Sinne der Bürger ist, wenn die Fahrzeuge z.B.: bei den Gasthäusern stehen.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) ersucht GR Mittermair eine Auflistung zu bringen, wann und wo die Fahrzeuge zu sehen sind, denn nur so kann eine Aufklärung erfolgen.

Al Günther Weigerstorfer erklärt, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Pettenbach beschlossen hat, dass die Gemeindebediensteten im Bereitschaftsdienst das Gemeindefahrzeug mit nach Hause nehmen dürfen, um im Notfall schneller an der betroffenen Stelle sein zu können. Das betrifft die Wasser- und die Kanalbereitschaft sowie die Bauhofleitung. Der Bauhofleiter darf täglich das Fahrzeug mit nach Hause nehmen und bei der Wasser- und Kanalbereitschaft wird zwei wöchentlich gewechselt.

GR Bernhard Radner (VP) schlägt vor nur konkrete Fälle zu bearbeiten und nicht das Ganze pauschaliert zu betrachten.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) fügt hinzu, dass nicht nur GR Mittermair darauf aufmerksam wurde, sondern mehrere Personen das Thema mit den Gemeindefahrzeugen angesprochen haben. Diesbezüglich wird die FP-Fraktion einen Vorschlag einbringen. Weiters findet er unerhört, dass sogar eine Wahlwerbung, nachweislich dokumentiert, auf ein Gemeindefahrzeug geklebt wurde.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) entgegnet, dass damit das Fahrzeug von Bauhofleiter Karl Pühringer gemeint sein muss und es sich lediglich um einen Wahlwerbe-Aufkleber handelte wo der Name „Pühringer“ heraus geschnitten wurde.

Weiters fügt er hinzu, dass auch das Pettenbach-Logo von wahlwerbenden Parteien benutzt wird, obwohl es keinen Beschluss gibt, dieses verwenden zu dürfen.

LAbg. GV Michael Gruber (FP) merkt an, dass GR Mittermair nur eine Frage gestellt und niemanden verdächtigt habe. Er ersucht auch die Gemeinderäte ausreden zu lassen und ihnen nicht ins Wort zu fallen, wie es soeben Al Weigerstorfer getan habe, da GR Mittermair ein Beispiel einer anderen Gemeinde erläutern wollte.

Weiters ersucht er erneut Bgm. Bimminger den aktuellen Stand beim Projekt Lagerhaus näher zu bringen.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) antwortet, dass sich seit der letzten Gemeinderatssitzung nichts verändert habe, dass alle Beschlüsse, Genehmigungen und Finanzierungen, seitens verschiedener Behörden und des Investors, erledigt und genehmigt wurden. Der Investor sucht zumindest noch einen größeren Mieter bevor mit dem Bau begonnen wird, da es kein gutes Bild macht, wenn bei der Eröffnung „nur“ das Lagerhaus und der Sparmarkt vorhanden sind und die mittlere Geschäftsfläche leer steht. Nach Rücksprache mit dem Investor wird auch überlegt, den Bau dahingehend so

um zu planen, dass Lagerhaus und der Lebensmittelmarkt eigenständige Gebäude werden, und die mittlere Fläche vorerst frei bleibt und anderweitig vermietet oder auch verkauft werden könnte. Bgm. Bimminger drängt auf einen raschen Baubeginn, da schon sehr viel Zeit vergangen ist und bedauert den Stillstand.

GR Heidemarie Fischer (VP) erwähnt, dass sich zurzeit 50 Gäste aus Syrien und Afghanistan in Pettenbach befinden und lädt alle Gemeinderäte am kommenden Montag, den 26.09.2016 um 16:00 Uhr zum Begegnungsnachmittag im JUZ ein, um die Gäste näher kennen zu lernen und eine eventuelle Scheue abzulegen.

GREM Thomas Kronawetter (FP) stellt die Frage, ob Asylwerber etwas lernen dürfen, da er Kurse, wie Deutsch oder auch im technischen Bereich, anbieten würde.

Bgm. Leopold Bimminger (VP) antwortet, dass er sich mit GR Peterstorfer in Verbindung setzen soll, da er als Obmann vom Integrationsausschuss für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.

GR Dietmar Straßmair (SP) merkt an, dass es gut ist wenn von GREM Kronawetter Kurse angeboten werden, jedoch die Grundvoraussetzung die deutsche Sprache sei um technisch höhergestellte Kurse absolvieren zu können.

Vzbgm. Rudolf Platzer (FP) gratuliert bei dieser Gelegenheit GR Karl-Heinz Strauß zur Auszeichnung zum Kommerzialrat und betont, dass ihm diese Auszeichnung für die jahrelange Tätigkeit in der Wirtschaftskammer verliehen wurde.

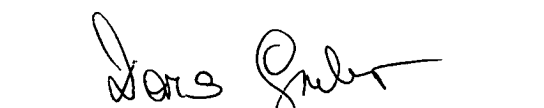
Bgm. Leopold Bimminger (VP) schließt sich der Gratulation an, er wollte ihn jedoch noch nicht öffentlich mit diesem Titel begrüßen, da die offizielle Verleihung noch nicht stattgefunden habe. Abschließend teilt er bezüglich Volksschulsanierung mit, dass eine telefonische Zusage (schriftlich wird nachgereicht) vom Land Oö. über den Erhalt der vereinbarten Förderung von 72% Förderung, der Budgetmittel von der Abteilung Bildung in den Jahren 2019-2023 und vom Gemeindereferat der Bedarfszuweisungsabteilung bereits ab dem Jahr 2018-2021, erfolgte. Dabei handelt es sich um einen Gesamtinvest von € 2,6 Mio. Weiters gibt es die Zusage dass mit der Sanierung per 01.01.2017 begonnen werden darf, wenn die Gemeinde die Kosten der Zwischenfinanzierung übernimmt.

Dazu ist die Ausquartierung der letzten vier Klassen notwendig, die mit Anfang des nächsten Jahres in die Firma Fronius (Weinbeerlgasse) übersiedeln werden. Dazu wird für die Dauer von 10 Monaten ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Miete ist um ein vielfaches günstiger, als die Containerlösung. Dazu darf die Grünfläche im Innenhof der Firma genutzt werden, die dankenswerter Weise Frau Brigitte Strauß zur Verfügung stellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt Bgm. Leopold Bimminger (VP) die Sitzung um 22:40 Uhr.



(Vorsitzender)



(Schriftführerin)

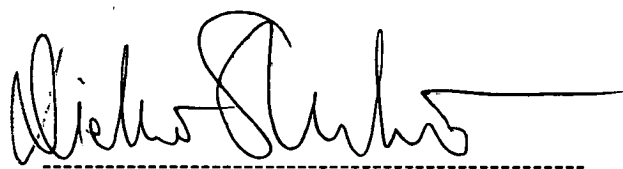
Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15.12.2016 keine Einwendungen erhoben wurden.



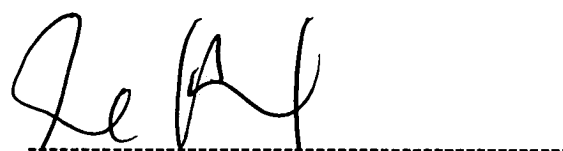
(Vorsitzender)



(Gemeinderat - ÖVP)



(Gemeinderat - SPÖ)



(Gemeinderat - FPÖ)